

Monatsinfo

01/2013



15. Januar 2013

INHALTSÜBERSICHT

National	2	Sachsen: Entwurf von CDU und FDP für ein Sächsisches Vergabegesetz – Beschlussempfehlung des Ausschusses.....	7
Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes.....	2	Sachsen-Anhalt: Landesvergabegesetz verkündet und in Kraft getreten	7
BMVBS: Erlass zur VOB/C 2012 im Bereich Wasser und Schifffahrtsverwaltung	2	Schleswig-Holstein: Wertgrenzenregelung bis 31.12.2013 verlängert	7
BMVBS: Rundschreiben zu den ZVB/E-StB 2012 im Bereich Bundesfernstraßen	2	Europa	8
BMVBS: Rundschreiben zum HVA B-StB im Bereich Bundesfernstraßen	3	Binnenmarktausschuss des EP verabschiedet Bericht zur Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge	8
Transparency International: Korruptionswahrnehmungsindex 2012 veröffentlicht	4	„Allgemeine Ausrichtung“ des Rates zur Reform der Vergaberichtlinien und zur Konzessionsrichtlinie	9
Bundesländer	4	Kommissionsvorschlag zur Änderung der beihilferechtlichen Verfahrensverordnung und der Ermächtigungsverordnung	10
Berlin: Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt in Kraft getreten – Handlungsleitfaden veröffentlicht.....	4	Digitale Agenda der EU: Sieben neue digitale Prioritäten für 2013/2014.....	12
Hamburg: Gesetzentwurf für Landesmindestlohn und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes an Ausschüsse überwiesen	5	Programm der neuen Trio-Ratspräsidentschaft Irland/Litauen/Griechenland	13
Hessen: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstands und zur Auftragsvergabe – Anhörung geplant	5	Prioritäten der irischen Ratspräsidentschaft	14
Hessen: Entwurf der Grünen für ein Tariftreue- und Vergabegesetz – Anhörung geplant	5	55 neue „Europe Direct“-Zentren in Deutschland	16
Hessen: Entwurf der SPD für ein Tariftreue- und Vergabegesetz – Anhörung geplant	5	International	17
Nordrhein-Westfalen: Mittelstandsförderungsgesetz in Kraft getreten	6	Kommission beschließt Leitlinien für die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen mit Japan.....	17
Nordrhein-Westfalen: Wertgrenzenregelung für Kommunen verlängert	6	Drittes Angebot Chinas zum GPA-Beitritt	17
Rheinland-Pfalz: Erhöhung des Mindestlohns in Kraft getreten	7	Österreich verlängert Schwellenwerteverordnung	18
		Forum Intern	18

Veranstaltungskalender	
22.01.2013	Vergaben im ÖPNV
26.02.2013	Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 – EuGH, nationale Gerichte und Vergabekammern (Hannover)
14.03.2013	Regionalgruppentreffen Südwest
22.03.2013	Regionalgruppentreffen Bayern
16.04.2013	Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 – EuGH, nationale Gerichte und Vergabekammern (Stuttgart)
24.04.2013	Aktuelle Probleme des Bauvergaberechts
07.05.2013	Spielräume des Vergaberechts
28.05.2013	Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 – EuGH, nationale Gerichte und Vergabekammern (Leipzig)



Schriftenreihe des forum vergabe – Neuerscheinung	18	VK Niedersachsen, VgK-29/2012 vom 03.09.2012	27
Schriftenreihe des forum vergabe – Ankündigung.....	19	OLG Brandenburg, Verg W 4/12 vom 21.06.2012	27
VERIS: Mehr als 9.000 Entscheidungen erfasst...	19	OLG Brandenburg, Verg W 1/12 vom 02.08.2012	27
Herzlich Willkommen im forum vergabe e.V.....	19	OLG Düsseldorf, VII-Verg 11/12 vom 07.11.2012.....	27
Veranstaltungen	20	OLG München, Verg 20/12 vom 26.10.2012	28
Vergaberechtliche Entscheidungen 2012	20	OLG München, Verg 29/12 vom 05.12.2012	28
Global Revolution, Juni 2013, Nottingham	20	OLG München, Verg 25/12 vom 06.12.2012	28
Rechtsprechung	21	VGH Hessen, 8 B 1668/12.R vom 11.12.2012	28
Wichtige Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung	21	VGH Hessen, 8 B 1643/12.R vom 11.12.2012	28
<i>EuGH,</i> C-182/11 und C-183/11 vom 29.11.2012	21	Schrifttum	29
<i>BGH, X ZR 108/10 vom 20.11.2012</i>	22	Heuvels/Höß/Kuß/Wagner (Hrsg.): Vergaberecht.....	29
<i>OLG Koblenz, 1 Verg 6/12 vom 29.11.2012</i>	23	Szirbik: Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht	29
Vergaberechtliche Entscheidungen in Leitsätzen.....	25	von Wietersheim: Vergaberecht	30
<i>EuG, T-216/09 vom 25.10.2012</i>	25	Saxinger/Winnes: Recht des öffentlichen Personenverkehrs	30
<i>EuG, T-447/10 vom 17.10.2012</i>	25	Programme	
<i>EuGH, C-182/11 SchlussA vom 19.07.2012</i>	25	Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern.....	Anlage 1
<i>EuGH, C-465/11 vom 13.12.2012</i>	26	Global Revolution.....	Anlage 2
<i>BVerwG, BverwG 3 B 35.12 vom 20.12.12</i>	26	Beilage	
<i>VK Baden-Württemberg,</i> 1 VK 32/12 vom 13.09.2012	26	Jahresregister 2012	
<i>VK Nordbayern,</i> 21.VK 3194-17/12 vom 19.09.2012	26		
<i>VK Niedersachsen,</i> VgK-28/2012 vom 03.09.2012	27		

NATIONAL

Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften, dessen Art. 1 das PBefG an die Verordnung 1370/2007 anpasst, ist am 19.12.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 2598) und gemäß seinem Art. 7 am 01.01.2013 in Kraft getreten. Wir haben für Sie eine konsolidierte Fassung des PBefG erstellt und stellen diese unter: www.forum-vergabe.de/vergaberechtliche-informationen/rechtsvorschriften/ frei zur Verfügung.

BMVBS: Erlass zur VOB/C 2012 im Bereich Wasser und Schifffahrtsverwaltung

Das BMVBS hat für den Bereich Wasser und Schifffahrtsverwaltung darauf hingewiesen, dass die VOB/C überarbeitet wurde (vgl. Erlass Az.: WS 15/5256.11/2 vom 19.12.2012¹⁾).

Alle Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) wurden reaktionell überarbeitet, insgesamt 7 von ihnen auch materiell fortgeschrieben, für zwei Leistungsbereiche sind neue ATV erarbeitet worden.

Alle ATV haben den Ausgabestand September 2012 erhalten.

Die Änderungen im Teil C der VOB (Ausgabe 2012) wurden im Rahmen der Gesamtausgabe der VOB 2012 vom DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) herausgegeben.

BMVBS: Rundschreiben zu den ZVB/E-StB 2012 im Bereich Bundesfernstraßen

Das BMVBS hat die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2012, (ZVB/E-StB 2012) bekannt gegeben und bittet, diese im Bereich der Bundesfernstraßen

für alle neuen Vergaben, zusammen mit den neuen Vordrucken des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Ausgabe August 2012 anzuwenden (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2012, Az.: StB 14/7134.3/20-1823009 vom 26.11.2012)¹⁾.

Die ZVB/E-StB können im Internet unter www.tinyurl.com/a8okx7e eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Fortschreibung des HVA B-StB hat eine Anpassung der ZVB/E-StB erforderlich gemacht.

In Teil A. „Einheitliche Fassung“ der ZVB/E-StB, der ausschließlich die bundeseinheitlichen Regelungen für „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (Ausgabestand März 2012) enthält, ist die Ziffer 5 „Holzprodukte“ neu aufgenommen worden. Eine inhaltliche Änderung betrifft die Ziffer 8 (vormals 7) „Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel“. Hier ist das Kündigungsrecht des Auftraggebers auf den Fall der Vorteilsgewährung erweitert und mit einer Vertragsstrafe bei Verstößen gegen vorgenannte Regelung bewehrt worden. Zum Tatbestand der Gewährung von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen weist das BMVBS beispielhaft auf die Regelungen des Rundschreibens des BMI zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung hin.

In Teil B. („Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau“) sind die für den Straßenbau fachspezifischen Regelungen aufgenommen worden. Hier wurden die Regelungen der Ziffer 103 „Bautagesberichte“ überarbeitet (Pflicht zur Führung von Bautagesberichten). In Ziffer 107 „Abrechnung“ wurden die Regelungen erweitert. Weiterhin ist die Ziffer 112 „Holzprodukte“ entfallen, welche nunmehr als Ziffer 5 in den Teil A aufgenommen wurde. Der Ausgabestand lautet auf August 2012.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, die ZVB/E-StB 2012 auch für die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Straßen einzuführen.

BMVBS: Rundschreiben zum HVA B-StB im Bereich Bundesfernstraßen

Das BMVBS hat im Bereich Bundesfernstraßen darüber informiert, dass das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistun-

gen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe April 2010 Fassung Februar 2011, aktualisiert worden ist (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2012, Az.: StB 14/7134.2/010-1823006 vom 12.12.2012)¹⁾.

Als Neuausgabe wird das HVA B-StB, Ausgabe August 2012, bekannt gegeben. Es ist für alle neuen Vergaben im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Mit der Neuausgabe werden u.a. die Fortschreibung des GWB, der VgV, der VOB/A, der VOB/B, der VOB/C sowie die aktuellen Beschlüsse und Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung, u.a. zum Nachfordern von Unterlagen nach Angebotsabgabe bei gesondertem Anfordern und bei Nebenangeboten, für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus umgesetzt.

Zudem wurden die folgenden Punkte eingearbeitet:

- vergaberechtssichere Anwendung des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeugrückhaltesysteme,
- Festlegungen aus der Vereinheitlichungsgruppe Hoch-, Wasser- und Straßenbau (Vereinheitlichung der Vordrucke Angebotsschreiben, Aufforderungsschreiben),
- Umsetzung der EU-Verordnung Bekanntmachungsvordrucke,
- Änderungen hinsichtlich der Anwendung der Stoffpreisgleitklausel,
- die Rückmeldungen der Anwender der elektronischen Formularverwaltung hinsichtlich der praxismäßigere Anwendung der Formulare,
- die Ergebnisse der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“.

Das BMVBS hat angekündigt, dass die Richtlinientexte des aktuellen HVA B-StB in Kürze als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht werden. Die Dateien können dann unter www.tinyurl.com/a8okx7e heruntergeladen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, das HVA B-StB, Ausgabe

August 2012, auch für die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Straßen einzuführen. Kommunalen Bauverwaltungen soll eine entsprechende Anwendung empfohlen werden.

Transparency International: Korruptionswahrnehmungsindex 2012 veröffentlicht

Die internationale Anti-Korruptionsorganisation Transparency International (TI) hat den Korruptionswahrnehmungsindex 2012 veröffentlicht: www.tinyurl.com/akfvfcc.

Der Index umfasst mit 176 Ländern sieben Länder weniger als 2011 und misst den wahrgenommenen Grad von Korruption im öffentlichen Sektor – bei Beamten und Politikern – eines Landes.

Neu ist die Aktualisierung der Methodologie für den Korruptionswahrnehmungsindex 2012. Der Korruptionswahrnehmungsindex wird nunmehr auf einer Skala von 0 Punkten (sehr korrupt) bis 100 Punkte (sehr integer) dargestellt.

Positiv an der Spitze liegt wie in den vergangenen Jahren Neuseeland, dieses Mal aber gemeinsam mit Dänemark und Finnland mit jeweils 90 von 100 Punkten. Schweden (88 Punkte) und Singapur (87 Punkte) folgen wie gehabt auf den Plätzen 4 und 5. Die Schlusslichtposition der als am korruptivsten wahrgenommenen Länder teilen sich das bereits in den vergangenen Jahren letztplatzierte Somalia, Nordkorea und Afghanistan mit jeweils nur 8 Punkten. Dicht davor stehen Sudan (13 Punkte) und Myanmar (15 Punkte).

Deutschland belegt mit einem Punktwert von 79 Punkten den 13. Platz und hat sich damit erneut gegenüber dem Vorjahresranking um einen Platz verbessert. Dennoch, so TI, verharrt Deutschland damit nur im Mittelfeld vergleichbarer Länder.

Insgesamt betrachtet gibt es sowohl für Deutschland als auch für viele andere Länder weiterhin Spielraum für Verbesserungen in Politik und öffentlicher Verwaltung.

BUNDESLÄNDER

Berlin: Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt in Kraft getreten – Handlungsleitfaden veröffentlicht

Dass sich öffentliche Beschaffungen in Berlin nicht nur an den eigenen finanziellen Interessen des Auftraggebers orientieren, sondern ökologische Erwägungen berücksichtigen sollte, sieht eine „Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)¹⁾“ vom 23.10.2012 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vor. Sie basiert auf § 7 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und soll die gesetzliche Vorgabe zur zwingenden Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge konkretisieren.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung (Senatsverwaltungen sowie deren nachgeordnete Behörden, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) ab einem geschätzten Auftragswert

von 10.000 Euro netto und unabhängig davon, ob das EU-Kartellvergaberecht Anwendung findet.

Abschnitt I der 13-seitigen Verwaltungsvorschrift enthält die Grundsätze einer umweltverträglichen Beschaffung. Im Abschnitt II werden ökologische Anforderungen für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geregelt. Dies umfasst auch die Vergabe von Planungsleistungen für Büro- oder ein Verwaltungsgebäude. Abschnitt III gibt vor, dass die in den Abschnitten I und II vorgegebenen ökologischen Anforderungen bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen umzusetzen sind. Gemäß Abschnitt IV ist die Verwaltungsvorschrift am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft getreten. Dies ist der 01.01.2013. Sie tritt fünf Jahre nach Verkündung außer Kraft.

Umfangreich und detailliert ist der Anhang 1⁾ zur Verwaltungsvorschrift. Er enthält auf 92 Seiten Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter) für diverse unterschiedliche Beschaffungsgegenstände. In Anhang 2⁾ findet sich eine Erläuterung zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei strombetriebenen Geräten, in Anhang 3⁾ eine

Hilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei strombetriebenen Geräten und in Anhang 4⁾ eine Hilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei Straßenfahrzeugen.

Aus dem November 2012 stammt zusätzlich ein „Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen“⁾, der ergänzende fachliche Unterstützung dafür bietet, die Verwaltungsvorschrift in der Praxis umzusetzen.

Der Handlungsleitfaden stellt in Kapitel 1 zunächst den rechtlichen Rahmen zur umweltverträglichen Beschaffung dar. In Kapitel 2 werden konkrete Erläuterungen zur Umsetzung der einzelnen Vorschriften der Verwaltungsvorschrift sowie zur Berechnung von Lebenszykluskosten gegeben. Kapitel 3 enthält weitergehende Informationen zu den Leistungsblättern der Verwaltungsvorschrift. Des Weiteren werden im Kapitel 4 die wichtigsten Label und weitere Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung im Allgemeinen sowie zu einzelnen Produktgruppen vorgestellt. Abschließend werden relevante Rechtsquellen und Informationsportale aufgelistet.

Hamburg: Gesetzentwurf für Landesmindestlohn und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes an Ausschüsse überwiesen

Über den Entwurf des Hamburgischen Senats für ein „Gesetz über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes“ hatten wir in der Monatsinfo 12/12, S. 397 f. berichtet.

Inzwischen ist das parlamentarische Verfahren weiter fortgeschritten. Die Bürgerschaft hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 12.12.2012 beraten und an den Haushaltsausschuss (federführend) sowie an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration überwiesen.

Hessen: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstands und zur Auftragsvergabe – Anhörung geplant

Über den Eingang des Entwurfs von CDU und FDP für ein „Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ im hessischen Landtag haben

wir in der Monatsinfo 12/12, S. 398 ff. berichtet.

Der Entwurf ist unterdessen vom Plenum in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr überwiesen worden (vgl. Beschlussprotokoll als LT-Drs. 18/120 vom 20.11.2012⁾). Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen, am 07.02.2013 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen (vgl. LT-Drs. WVA/18/67 vom 29.11.2012⁾).

Hessen: Entwurf der Grünen für ein Tariftreue- und Vergabegesetz – Anhörung geplant

Über den Eingang des Entwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein „Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz – HTVG“ im hessischen Landtag haben wir in der Monatsinfo 11/12, S. 358 ff. berichtet.

Der Entwurf ist Ende November vom Plenum in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr überwiesen worden (vgl. Beschlussprotokoll als LT-Drs. 18/120 vom 20.11.2012⁾). Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen, am 07.02.2013 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen (vgl. LT-Drs. WVA/18/67 vom 29.11.2012⁾).

Hessen: Entwurf der SPD für ein Tariftreue- und Vergabegesetz – Anhörung geplant

Auch die SPD hatte, wie in der Monatsinfo 11/12, S. 361 ff. berichtet, einen Entwurf für ein „Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz – HTVG“ in den hessischen Landtag eingebracht.

Auch dieser Entwurf ist unterdessen vom Plenum in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr überwiesen worden (vgl. Beschlussprotokoll als LT-Drs. 18/120 vom 20.11.2012⁾). Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen, am 07.02.2013 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen (vgl. LT-Drs. WVA/18/67 vom 29.11.2012⁾).

Nordrhein-Westfalen: Mittelstands-förderungsgesetz in Kraft getreten

In Nordrhein-Westfalen ist das „Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)“ vom 18.12.2012 am 29.12.2012 in Kraft getreten (vgl. GVBl. Nr. 40 vom 28.12.2012, S. 673¹⁾). Es enthält neben Regelungen für mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen und zur Mittelstandsförderung auch Vorschriften für „Öffentliche Aufträge“ (Teil 4).

Zweck des Gesetzes ist es gemäß § 2 Abs. 1, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.

Als Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gelten konzernunabhängige, in der Regel eigentümer- oder inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der Industrie sowie die freien Berufe, § 3.

Das Gesetz bindet die Landesbehörden bei mittelstandsrelevanten Vorhaben, Verfahren und sonstigen Maßnahmen, § 4 Abs. 1. Europäisches Beihilferecht und haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte gehalten, auf die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken, § 4 Abs. 4.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die Grundsätze und Ziele des Gesetzes, soweit sie mit den vergaberechtlichen Bestimmungen des Europa-, Bundes- bzw. Landesrechts vereinbar sind, berücksichtigt werden, § 17. In diesem Rahmen sind auch soziale und ökologische Interessen sowie Genderaspekte i.S. des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

§ 18 regelt den Fachkundenachweis. Danach ist derjenige grundsätzlich als fachkundig im Sinne der VOB/A anzusehen, der einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b der Handwerksordnung, in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe und Gewerk nachweist.

Gleiches gilt – unabhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle – für gleichwertige Abschlüsse nach § 7 Abs. 2 Handwerksordnung. Klargestellt wird, dass die Anforderungen des Präqualifizierungsverfahrens davon unberührt bleiben (Abs. 3).

Klarestellt wird in § 19 weiterhin, dass die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zur Aufteilung von Leistungen in Teil- und Fachlose zu beachten sind.

Vertreter der öffentlichen Hand in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand unterliegen, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hinzuwirken, dass §§ 17 und 18 bei Vergaben durch diese Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden, § 20.

Das Gesetz tritt fünf Jahre nach dem Tag seines Inkrafttretens außer Kraft, d.h. am 30.12.2017.

Nordrhein-Westfalen: Wertgrenzenregelung für Kommunen verlängert

Wie in der Monatsinfo 01/12, S. 8 berichtet, galten für kommunale Auftraggeber befristet bis 31.12.2012 erhöhte Wertgrenzen für Bauaufträge (Zulässigkeit Freihändiger Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer und Beschränkter Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von bis zu 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer) sowie für Liefer- und Dienstleistungen (Zulässigkeit Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro), jeweils ohne gesonderte Begründung und ohne Teilnahmewettbewerb.

Nunmehr hat das nordrhein-westfälische Innenministerium die Wertgrenzenregelung für Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum 31.12.2013 verlängert. Die Vorschrift findet sich nun im Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemH-VO NRW)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012²⁾.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die kommunalen Vergabegrundsätze geringfügig überarbeitet. Die Überarbeitung betrifft vor allem Hinweise auf die Geltung neueren Landesrechts, u.a. des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen.

Wie in der bisherigen Fassung der Vergabe-grundsätze bleibt es auch weiterhin dabei, dass die VOB/A-Vorschriften als „Sollvorschriften“ weiterhin angewendet werden und damit in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen davon zulässig sind. Die Anwendung der VOL/A wird, wie bisher, lediglich empfohlen.

Der Runderlass ist am 14.12.2012 veröffentlicht worden (MBI. Nr. 31, S. 725¹⁾) und gilt seit dem 01.01.2013 befristet bis 31.12.2013.

Rheinland-Pfalz: Erhöhung des Mindestlohns in Kraft getreten

In der Monatsinfo 12/12, S. 401, hatten wir bereits über den Kabinettsbeschluss zur Erhöhung des Mindestlohns bei öffentlichen Aufträgen berichtet, nun ist es amtlich: Sofern Tariftreue nicht gefordert werden kann, werden seit dem 01.01.2013 öffentliche Aufträge in Rheinland-Pfalz ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro nur noch an Unternehmen vergeben, die ihren Beschäftigten ein Mindestentgelt von 8,70 Euro zahlen. Dies sieht die „Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes“ vom 11.12.2012 vor (vgl. GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 21.12.2012, S. 391²⁾). Damit gilt in Rheinland-Pfalz der derzeit deutschlandweit höchste Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sachsen: Entwurf von CDU und FDP für ein Sächsisches Vergabegesetz – Beschlussempfehlung des Ausschusses

Nachdem der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Sächsischen Landtags eine Anhörung zum Entwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Sächsisches Vergabegesetz durchgeführt hatte (vgl. dazu den Bericht in der Monatsinfo 11/12, S. 364), liegen nun dessen Beschlussempfehlung und Bericht vor (vgl. LT-Drs. 5/10595 vom 28.11.2012³⁾).

Darin empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Beschlussfassung anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Innenausschuss, hatten zuvor ebenfalls die Annahme empfohlen.

Sachsen-Anhalt: Landesvergabegesetz verkündet und in Kraft getreten

Im Anschluss an den Beitrag in der Monatsinfo 11/12, S. 364, in dem wir über die Annahme des Entwurfes der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD für ein Landesvergabegesetz durch den Landtag berichtet hatten, bleibt nun noch, Sie über die Verkündung (vgl. GVBl. LSA Nr. 23/2012 vom 30.11.2012, S. 536 - 541⁴⁾) sowie das Inkrafttreten des „Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA)“ vom 19.11.2012 zu informieren. Gemäß § 25 ist das Gesetz zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Schleswig-Holstein: Wertgrenzenregelung bis 31.12.2013 verlängert

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holstein hat die Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge um ein weiteres Jahr verlängert. Die geänderte Vergabeverordnung trat am 22.12.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Danach können ohne weitere Voraussetzungen Bauleistungen unterhalb eines Auftragswertes von 100.000 Euro freihändig vergeben und unterhalb eines Auftragswertes von 1.000.000 Euro beschränkt ausgeschrieben werden, § 8a. Auch Liefer- und Dienstleistungen unterhalb eines Auftragswertes von 100.000 Euro können weiterhin freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Weitere Änderungen der §§ 1 und 5 betreffen Anpassungen an die neu gefasste Vergabeverordnung bzw. die Sektorenverordnung.

EUROPA

Binnenmarktausschuss des EP verabschiedet Bericht zur Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge

Am 18.12.2012 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) den Berichtsentwurf¹⁾ von Berichterstatter Marc Tarabella zur Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge (Richtlinie 2004/18/EG) bis auf zwei Änderungen der Erwägungsgründe verabschiedet. Das Ergebnis steht noch unter dem Vorbehalt der Prüfung der Sprachjuristen des EP. Die Abstimmung über die weiteren Berichtsentwürfe zur Neufassung der Sektorenrichtlinie und zur Konzessionsrichtlinie ist für die IMCO-Sitzung am 23./24.01.2013 vorgesehen.

Bei der Abstimmung über den Bericht haben 23 Abgeordnete dafür und 8 dagegen gestimmt, wobei sich 7 enthalten haben. Insgesamt wurden rund 150 Änderungsanträge angenommen, darunter 90 von insgesamt 92 Kompromiss-Änderungsanträgen, auf die sich der Berichterstatter und die Schattenberichterstatter geeinigt hatten und die schließlich als Kompromisse akzeptiert wurden. Die Kompromisse treten jeweils an die Stelle zahlreicher vorausgegangener Einzel-Änderungsanträge.

Die angenommenen Kompromiss-Änderungsanträge beziehen sich u.a. auf zentrale, umstrittene Themen wie die Annahme eines grundsätzlichen Prinzips betreffend die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien, die Berücksichtigung von „life-cycle Kosten“, Unterauftragsvergaben, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Ausnahmeregelungen sowie auf das so genannte „light regime“ für soziale Dienstleistungen.

Insgesamt waren zum Bericht über die Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge rund 1.600 Änderungsanträge eingebracht worden, wobei die 92 Änderungsanträge nicht mitgerechnet sind. Das von Anfang an unter erheblichem Zeitdruck leidende Verfahren war in seinem Verlauf sowohl von Parlamentariern als auch externen Beobachtern wiederholt als problematisch und vor allem in der letzten Phase der Diskussion über Kompromiss-Änderungsanträge als wenig transparent und berechenbar bezeichnet worden.

Während der Berichterstatter Zufriedenheit mit dem Ergebnis äußerte, machten etliche Gruppen Bedenken bezüglich des Ausgangs der Abstimmung geltend. So wurde teilweise fehlende Vereinfachung beanstandet, obwohl gerade die Vereinfachung eine der ursprünglichen Absichten der Reform war. Auch wurde kritisch bemerkt, dass für die ebenfalls beabsichtigte Stärkung der Rechtssicherheit und die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen mehr hätte getan werden können.

Unter zahlreichen Einzelpunkten der Entscheidung des Binnenmarktausschusses sind u.a. folgende Punkte hervorzuheben:

- Schwellenwerte:
bleiben prinzipiell unverändert (Ausnahme: soziale Dienstleistungen);
- „Baukasten“ der Vergabeverfahren:
abgelehnt wurde der Kommissionsvorschlag, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, welche Vergabeverfahren sie einführen;
- Sonderregelung für soziale Dienstleistungen:
Ausnahmeregelung („light regime“) für soziale Dienste mit deutlich erhöhten Schwellenwerten;
- Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien:
grundsätzlich bleibt es beim Erfordernis des Bezugs zum Auftragsgegenstand („subject matter of the contract“) bzw. gilt nur produktbezogene Bewertung: ein entsprechender "subject-matter link" wird eingefügt, ebenso wie neue Aspekte ("economic, innovative, employment“);
- öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit:
für die Ausnahmeregelung, nach der öffentliche Stellen ohne öffentliche Ausschreibung beauftragt werden können, wurde der Mindestprozentsatz, zu dem die beauftragte Stelle für öffentliche Auftraggeber tätig sein muss, auf 80 Prozent, d.h. den unteren Bereich der zuvor streitig diskutierten Bandbreite festgesetzt; damit wird der Bereich zulässiger Ausnahmen von der Ausschreibungs-

pflicht bei öffentlich-öffentlicher Kooperation tendenziell vergrößert;

- Regelung zur Berücksichtigung von „life-cycle Kosten“
- Unterauftragnehmer/Direktanspruch des Subunternehmers:
prinzipiell wie im Kommissionsvorschlag;
- Klausel zu Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit:
Modifizierungen; u.a. Klarstellung, dass der Auftraggeber nicht das Preis-Risiko des Auftragnehmers kompensieren darf;
- Fakultative Ausschlussgründe (vgl. Art. 55 Abs. 3 Buchst. d):
zum Nachweis des Verschuldens wurde eine nicht sehr klare Regelung vorgesehen ("whether deliberately or through negligence");
- Regelung zur EU-weit einheitlichen Beurteilung der Selbstreinigung von Unternehmen (s. Art. 55 Abs. 4):
wie im Kommissionsvorschlag;
- Klausel zu nationaler Aufsicht:
wurde gegenüber dem Kommissionsvorschlag abgeschwächt;
- zur Veröffentlichungspflicht abgeschlossener Verträge:
die im Kommissionsvorschlag vorgesehene weitgehende Veröffentlichungspflicht abgeschlossener Verträge wurde revidiert;
- Reziprozität/Ausschlussmöglichkeit von Waren mit mindestens 50-prozentigem Anteil aus Drittstaaten:
die bisherige Regelung der Art. 58 und 59 der Sektorenrichtlinie, die bis jetzt nur im Anwendungsbereich dieser Richtlinie galt, wird durch das IMCO-Votum nun auf den Bereich der Richtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber übertragen.

Der Sache nach wird damit ein Teil des bisher nicht mehrheitsfähigen Verordnungsvorschlags der Kommission zum Zugang von Drittstaaten zu EU-Beschaffungsmärkten in die Richtlinie für öffentliche Aufträge hineingetragen. Der zuletzt auf französische Initiative zustande gekommene Kompromiss-Änderungsantrag 74 (Art. 69a bis 69b) wurde trotz sachlich teils

entgegenstehender Positionen etlicher mitwirkender Abgeordneter überraschend angenommen.

Nach der Abstimmung im Binnenmarktausschuss bedarf das Dossier nun noch der endgültigen Verabschiedung durch das Plenum des EP sowie der Einigung mit dem Rat der EU und der Kommission. Ursprünglich war angekündigt worden, dass eine endgültige Verabschiedung der Richtlinie bereits in erster Lesung des EP angestrebt werden sollte. Nun wird EP-seitig berichtet, dass die politischen Koordinatoren des Binnenmarktausschusses erst zu einem späteren Zeitpunkt – wohl Ende Januar – entscheiden, ob Verhandlungen mit dem Rat zwecks Erreichung einer Einigung noch in erster Lesung des EP aufgenommen werden sollen oder ob der im Binnenmarktausschuss verabschiedete Bericht zunächst dem Plenum des EP zugeleitet wird. Selbst wenn eine Einigung in erster Instanz angestrebt wird, kann das dazu nötige Trilog-Verfahren der drei gesetzgebenden Institutionen frühestens im Februar starten.

„Allgemeine Ausrichtung“ des Rates zur Reform der Vergaberichtlinien und zur Konzessionsrichtlinie

Auf den Internetseiten des Rates der EU sind inzwischen die ratsseitig verhandelten Texte zur Reform der beiden Richtlinien für öffentliche Aufträge und zur Konzessionsrichtlinie verfügbar. Die Texte spiegeln den auf der Basis der Richtlinienvorschläge der Kommission erreichten Stand der Meinungsbildung des Rates zu den Reformen wider. Bei den Dokumenten handelt es sich um die Textfassungen der "allgemeinen Ausrichtung" des Rates, die diese nach der Sitzung des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrates am 10.12.2012 gefunden haben. Diese stellen wir – wie die früheren Fassungen auch – unter www.forum-vergabe.de/vergaberechtliche-informationen/modernisierung-des-vergaberechts/ zur Verfügung.

Im Einzelnen handelt es sich um die allgemeine Ausrichtung des Rates zum

- Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber³⁾ (der Text zur Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge trägt zwar noch das Datum vom 30.11.2012, diese Fassung ist jedoch im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 10.12.2012 nicht geändert worden),

- Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie für Sektorenauftraggeber^{*)},
- Vorschlag für eine Richtlinie zu Konzessionen^{*)}.

Mit der "allgemeinen Ausrichtung" zu den Reformen hat der Rat auch ein Mandat für einen informellen Trilog mit den übrigen Institutionen des EU-Legislativverfahrens erteilt.

Das Ergebnis der Abstimmung des Binnenmarktausschusses des EP (s. dazu den vorstehenden Bericht auf S. 8) hat EP-seitig noch nicht zu einem Verhandlungsmandat für den Trilog geführt. Auch steht die IMCO-Beschlussfassung noch unter dem Vorbehalt der Prüfung der Sprachjuristen des EP. Dennoch könnte die Einigung im Binnenmarktausschuss als Grundlage für Trilog-Verhandlungen dienen. Da die Entscheidung, ob der Binnenmarktausschuss für die Einleitung des Trilogs votiert, erst Ende Januar getroffen wird, kann der Trilog frühestens im Februar beginnen.

Kommissionsvorschlag zur Änderung der beihilferechtlichen Verfahrensverordnung und der Ermächtigungsverordnung

Am 05.12.2012 hat die Kommission Vorschläge für eine Überarbeitung der beihilferechtlichen Verfahrensverordnung (VO EG Nr. 659/1999)^{*)} und der beihilferechtlichen Ermächtigungsverordnung (VO EG Nr. 994/98)^{*)} veröffentlicht. Angesichts verschiedener Bezüge zwischen Vergabe- und Beihilferecht dürften die Reformen dieser beiden querschnittlich bedeutsamen EU-Beihilferegelungen auch für manche Vergabebeteiligte von Interesse sein.

Die aktuelle Reform der beiden EU-Beihilfeverordnungen stellt ein wesentliches Element der Initiative der Kommission zur Modernisierung des Beihilferechts dar. Die Kommissionsvorschläge bedürfen nun noch der Beratung im Rat der EU und im Europäischen Parlament. Das Parlament hat in diesem Fall jedoch nur ein Anhörungsrecht.

(1) zum Änderungsvorschlag zur Verfahrensverordnung

In der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Durchsetzung der Art. 107 und 108 AEUV festgelegt. Mit ihrem Reformvorschlag möchte die Kommission die Beschlussfassung

beschleunigen. Wie bereits in der im Herbst 2012 durchgeführten Konsultation angekündigt (vgl. bereits Monatsinfo 07/12, S. 244 und 08-09/2012, S. 295), konzentriert sich die Kommission dabei auf bestimmte aus ihrer Sicht wichtige Bereiche:

- Erleichterung beihilferechtlicher Beschwerden

Zum einen möchte die Kommission die Bearbeitung von beihilferechtlichen Beschwerden erleichtern. Hierzu schlägt sie vor, die Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde zu präzisieren und ein zügigeres Verfahren einzurichten. Hierfür werden einheitliche Beschwerdeformulare vorgesehen, in denen der Beschwerdeführer obligatorische Auskünfte erteilen muss. Die Ausgestaltung des Formulars und der Inhalt der obligatorischen Angaben sollen zu einem späteren Zeitpunkt mittels Durchführungsvorschriften festgelegt werden. Sofern die Angaben aus Sicht der Kommission nicht ausreichen, fordert sie den Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zur Stellungnahme auf. Falls keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Beschwerdeführer müssen außerdem nachweisen, dass sie Beteiligte im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 1 h) der Verfahrensverordnung sind und ein berechtigtes Interesse an der Einlegung einer Beschwerde haben.

- neue Instrumente

Die Kommission will ferner neue Instrumente zur Gewinnung von Marktinformationen vorsehen, die es ihr ermöglichen, künftig unmittelbaren Kontakt zu den Marktteilnehmern aufzunehmen. Die neuen Vorschriften sehen eine Befugnis der Kommission vor, nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens von Unternehmen, Unternehmensvereinigungen oder Mitgliedstaaten Auskünfte durch einfaches Auskunftsersuchen oder durch Beschluss anzufordern. Die angeforderten Auskünfte können beispielsweise Markt- oder Unternehmensdaten, eine Analyse der Funktionsweise des Marktes oder Angaben zur wahrscheinlichen Auswirkung der Beihilfe auf den Empfänger betreffen. Die Antworten der Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gehen dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Stellungnahme zu.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr eine Sanktionsmöglichkeit in den Fällen vorsieht, in denen Unternehmen oder Unterneh-

mensvereinigungen irreführende oder unvollständige Angaben machen. Der Kommissionsvorschlag sieht folgende Sanktionsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Art des Auskunftersuchens vor:

- Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahrs im Falle unrichtiger oder irreführender Auskünfte auf ein einfaches oder ein per Beschluss gestelltes Auskunftersuchen bzw. bei Nichtbeantwortung eines per Beschluss gestellten Auskunftersuchens und
- Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Arbeitstag des Verzugs ab der im Beschluss bestimmten Frist, um die betreffenden Unternehmen zu zwingen, die per Beschluss angeforderten Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.
- neue Rechtsgrundlage zur Einleitung von Sektoruntersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfearten

Die Kommission schlägt die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage für die Einleitung von Sektoruntersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfearten vor. Bei wettbewerbsrechtlichen Bedenken will die Kommission auf diese Weise die einem bestimmten Wirtschaftszweig gewährten Beihilfen oder den Einsatz bestimmter Beihilfeinstrumente in mehreren Mitgliedstaaten prüfen können.

(2) zum Änderungsvorschlag zur Ermächtigungsverordnung

Die Ermächtigungsverordnung verleiht der Kommission die Befugnis, Gruppenfreistellungsverordnungen zu erlassen, die bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Kommission und der beihilferechtlichen Prüfung ausnehmen. Durch die nun vorgesehene Änderung der Verordnung möchte die Kommission den Anwendungsbereich für Gruppenfreistellungen auf bestimmte Beihilfen mit geringen Auswirkungen auf den Binnenmarkt erweitern. Diese Änderung steht im Kontext der Zielsetzung einer Modernisierung des Beihilferechts, bei der die Kontrolle der Kommission auf umfangreiche Beihilfen mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt konzentriert werden soll.

Künftig sollen Freistellungen auch für folgende Bereiche möglich sein:

- Innovationsbeihilfen,
- Maßnahmen im Kulturbereich und zur Wahrung des Kulturerbes,
- Vorhaben zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen,
- Maßnahmen für den Fischereisektor zur Bewältigung der Folgen bestimmter widriger Witterungsverhältnisse,
- Vorhaben zugunsten der Forstwirtschaft und zur Förderung von bestimmten Erzeugnissen in der Nahrungsmittelbranche,
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Maßnahmen im Bereich des Amateursports,
- Projekte im Verkehrsbereich für Einwohner entlegener Gebiete, sofern es sich um Sozialbeihilfen handelt, die unabhängig von der Identität des Verkehrsunternehmens gewährt werden,
- Koordinierung des Verkehrs oder die Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen nach Art. 93 AEUV,
- Maßnahmen zum Ausbau grundlegender Breitbandinfrastruktur oder kleine Einzelinfrastrukturmaßnahmen zum Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation in Gebieten, in denen entweder keine derartige Infrastruktur vorhanden ist oder eine solche in naher Zukunft voraussichtlich nicht ausgebaut wird sowie Tiefbauarbeiten im Breitbandbereich und passive Breitbandinfrastruktur.

Die Kommission teilte mit, in den vorgenannten Bereichen habe sie bereits ausreichende beihilferechtliche Erfahrungen gesammelt, um Wettbewerbsverzerrungen ausschließen zu können. Anhand dieser Erfahrung will die Kommission Kompatibilitätskriterien aufstellen, die die Beihilfen erfüllen müssen, um von einer künftigen Freistellung profitieren zu können. Die Umsetzung der Freistellungen wird voraussichtlich über eine Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EG Nr. 800/2008) vorgenommen, die derzeit ebenfalls überarbeitet wird. Die Erweiterung um die genannten Freistellungen soll jedoch nicht im Laufe der aktuellen Überarbeitung, sondern erst nach Annahme der neuen Er-

mächtigungsverordnung und einem ausführlichen Konsultationsprozess erfolgen. Möglich ist auch, dass die Freistellungen nicht alle gleichzeitig, sondern erst sukzessive eingeführt werden.

Digitale Agenda der EU: Sieben neue digitale Prioritäten für 2013/2014

Am 18.12.2012 hat die Kommission sieben neue Prioritäten für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft verabschiedet. Als grundlegende Rahmenparameter für die EU-IT-Politik dürften diese auch für die Beteiligten der elektronischen Beschaffung von Bedeutung sein. Ausgangspunkt für die Überlegungen der Kommission ist, dass die digitale Wirtschaft siebenmal so schnell wie die übrige Wirtschaft wächst, dieses Potenzial derzeit aber aufgrund des lückenhaften gesamteuropäischen politischen Rahmens nur mangelhaft ausgeschöpft wird. Die jetzt beschlossenen neuen Prioritäten sind das Ergebnis einer umfassenden Überprüfung der diesbezüglichen EU-Politik. Sie legen den Schwerpunkt nunmehr auf diejenigen Elemente der ursprünglichen Digitalen Agenda aus dem Jahre 2010, von denen eine besondere Umgestaltungswirkung ausgeht (vgl. zur digitalen Agenda der EU u.a. bereits Monatsinfo 10/10, S. 257).

Neelie Kroes, Vizepräsidentin der Kommission und Kommissarin für die Digitale Agenda, bemerkte dazu, 2013 werde das bislang arbeitsintensivste Jahr für die Digitale Agenda. Zu ihren obersten Prioritäten zähle die Erhöhung der Breitbandinvestitionen und die Maximierung des Beitrags der Digitalbranche zur wirtschaftlichen Erholung Europas. Durch die vollständige Umsetzung der nunmehr aktualisierten Digitalen Agenda werde das BIP der EU in den kommenden acht Jahren um 5 % oder 1.500 Euro pro Person gesteigert. Maßgeblich dafür sei insbesondere, dass die Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) erhöht, die IKT-Kompetenzen der Arbeitskräfte verbessert, Innovationen im öffentlichen Sektor ermöglicht und die Rahmenbedingungen für die Internetwirtschaft reformiert würden.

Für die Digitale Agenda benannte die Kommission folgende sieben neue Prioritäten:

(1) Schaffung eines neuen und stabilen regulatorischen Umfelds für Breitbandnetze

Nach Überzeugung der Kommission sind mehr private Investitionen in Breitband-Festnetze und Mobilfunk-Hochgeschwindigkeitsnetze vonnöten. Oberste Priorität der Kommission für 2013 im Bereich der digitalen Agenda ist daher die Vollendung eines neuen und stabilen regulatorischen Umfelds für Breitbandnetze. Ein Paket von zehn Maßnahmen für 2013 umfasst Empfehlungen für einen diskriminierungsfreien Netzzugang und eine neue Kostenzuordnungsmethode beim Zugang zu Breitbandnetzen auf der Vorleistungsebene, Netzneutralität, Universaldienst sowie Mechanismen zur Senkung der Baukosten des Breitbandausbaus. Die Empfehlungen beruhen auf neuen Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für Breitbandnetze und Darlehen aus der Fazilität „Connecting Europe“ (s. dazu Monatsinfo 01/12, S. 18).

(2) Neue öffentliche Infrastrukturen für digitale Dienste durch die Fazilität „Connecting Europe“

Mit Unterstützung des Rates wird die Kommission die Einführung digitaler Dienste (und insbesondere deren grenzüberschreitende Interoperabilität) in Bezug auf elektronische Identitätsnachweise und Signaturen, Unternehmensmobilität, eJustiz, elektronische Patientenakten und kulturelle Plattformen wie „Europeana“ beschleunigen. Nach Ansicht der Kommission könnten allein durch die elektronische Beschaffung jährlich 100 Mrd. Euro eingespart und durch elektronische Behördendienste die Verwaltungskosten um 15 - 20 % gesenkt werden.

(3) Startschuss für eine „große Koalition“ für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze

Die Kommission will eine „Koalition“ schmieden, die praktische Schritte unternimmt, um zu verhindern, dass aus Mangel an qualifiziertem Personal bis 2015 eine Million IKT-Arbeitsplätze unbesetzt bleiben. Die Kommission will die Maßnahmen des öffentlichen und des privaten Sektors koordinieren, die dazu dienen, mehr IT-Ausbildungsplätze zu schaffen, mehr direkte Verbindungen zwischen Bildung und Wirtschaft aufzubauen, Standardberufsprofile zu vereinbaren und Qualifikationen zu zertifizieren, um die berufliche Mobilität zu unterstützen.

zen. Die Kommission wird ferner einen Aktionsplan vorlegen, um Web-Unternehmer zu fördern und Europa „unternehmensgründerfreundlicher“ zu machen.

(4) Vorschläge für eine Strategie und eine Richtlinie zur Cybersicherheit

Die EU soll das weltweit sicherste Online-Umfeld bieten, unter Wahrung der Freiheit und Privatsphäre der Nutzer. Hierzu wird die Kommission eine Strategie und einen Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines einheitlichen Mindestniveaus für die Abwehrbereitschaft auf nationaler Ebene vorlegen. Dazu gehören auch eine Online-Plattform zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Netzstörungen und Vorschriften für die Meldung von Vorfällen. Mit diesen Maßnahmen soll ein größerer europäischer Markt für Produkte mit „eingebauter Sicherheit“ und „eingebautem Datenschutz“ gefördert werden.

(5) Aktualisierung der EU-Rahmenvorschriften zum Urheberrecht

Die Modernisierung des Urheberrechts ist nach Einschätzung der Kommission ein entscheidender Faktor für die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts. Die Kommission strebt daher im Wege eines strukturierten Dialogs mit den Interessengruppen im Jahr 2013 eine Lösung für mit dem Urheberrecht verwandte Themen an, bei denen rasch Fortschritte erzielt werden müssten. Parallel dazu wird die Kommission die laufenden Arbeiten zur Überarbeitung und Modernisierung des Urheberrechtsrahmens der EU fortsetzen. 2014 soll darüber entschieden werden, ob daraus legislative Reformvorschläge hervorgehen.

(6) Beschleunigung des Cloud-Computing durch die Nachfragemacht des öffentlichen Sektors

Die Kommission will im Rahmen der Europäischen Cloud-Partnerschaft Pilotprojekte starten. Sie sollen die Nachfragemacht des öffentlichen Sektors dazu nutzen, den Aufbau des weltweit größten Cloud-gestützten IKT-Marktes zu unterstützen und somit nationale Marktabschottungen und eine negative Wahrnehmung durch die Verbraucher zu überwinden (zur Cloud-Partnerschaft s. bereits Monatsinfo 10/12, S. 329 und 12/12, S.405).

(7) Einführung einer neuen Strategie für die Elektronikindustrie

Die Kommission wird eine industriepolitische Strategie für die Mikro- und Nanoelektronik vorschlagen, um die Attraktivität Europas für Investitionen in Entwurf und Produktion zu erhöhen und seinen globalen Marktanteil zu steigern.

Die Digitale Agenda war 2010 als fester Bestandteil der Strategie Europa 2020 zur Förderung der digitalen Wirtschaft und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen mit Hilfe von IKT verabschiedet worden. Seitdem haben sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament wiederholt für eine weitere Stärkung der digitalen Führungsrolle Europas und die Vollendung des digitalen Binnenmarktes bis 2015 ausgesprochen. Einige Ziele der Digitalen Agenda wurden bereits erreicht. Allerdings bestehen weiterhin noch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Nach Überzeugung der Kommission sind aktive Maßnahmen seitens der europäischen Politik erforderlich, um diese Unterschiede auf ein Mindestmaß zu beschränken und schließlich ganz zu beseitigen.

Weitere Informationen zur Digitalen Agenda finden sich auf folgender Website der Kommission: www.ec.europa.eu/digital-agenda/

Programm der neuen Trio-Ratspräsidentschaft Irland/Litauen/Griechenland

Im Januar 2013 beginnt eine neue Trio-Ratspräsidentschaft, die mit der Übernahme der EU-Präsidentschaft durch Irland am 01.01.2013 startet, worauf Litauen in der zweiten Jahreshälfte 2013 und Griechenland im ersten Halbjahr 2014 folgen. Am 07.12.2012 hat das neue Trio in einem rund 100 Seiten umfassenden Dokument¹⁾ sein Arbeitsprogramm für die kommenden 18 Monate veröffentlicht, das am 11.12.2012 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorgestellt wurde. Solche Programme der drei jeweils aufeinander folgenden Ratspräsidentschaften sollen eine kohärentere Planung und längerfristig angelegte Formulierung der ratsseitigen Prioritäten der EU-Politik ermöglichen.

Hauptziel der Trio-Präsidentschaft für die nächsten 18 Monate ist, die Fähigkeit der EU zu stärken, Antworten auf die gegenwärtigen ökonomischen, finanziellen und sozialen Her-

ausforderungen zu finden. Die drei Staaten wollen während ihrer Ratspräsidentschaften vor allem die aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren in der auslaufenden Legislaturperiode bis Mai 2014 so gut wie möglich voranbringen. Zu den laufenden Verfahren zählen auch die verschiedenen aktuellen Vergaberechtsdossiers.

Im Einzelnen will sich die Trio-Präsidentschaft unter anderem auf folgende Aspekte konzentrieren:

- weitere Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion und der finanzpolitischen Stabilität, insbesondere durch Einführung einer verbesserten „Economic Governance“, Betonung des „Europäischen Semesters“ und durch Herbeiführung der „Bankenunion“,
- Abschluss der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2014 bis 2020, der u.a. auch für die Budgets der EU Forschungs- und Kohäsionspolitik bedeutsam ist,
- Förderung der Beschäftigung und verbesserte „soziale Inklusion“ im Sinne des EU-Grundsatzprogramms EU 2020,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie, insbesondere mit Fokus auf kleinen und mittleren Unternehmen,
- in der Handelspolitik u.a. strategische Partnerschaften mit wesentlichen Handelspartnern wie den USA, Japan, China, Indien, Kanada, Russland und Brasilien; insoweit insbesondere Verhandlung von Freihandelsabkommen mit den USA und Japan sowie ein beabsichtigtes bilaterales Investitionsabkommen mit China,
- weiterer Ausbau des nach wie vor als besonders wichtig eingeschätzten EU-Binnenmarktes, insbesondere durch Fortführung der Reformen aufgrund der Binnenmarktakte I und II; dabei ausdrücklich Priorität für die Vollendung der Reformen zur Neufassung der Richtlinien für öffentliche Aufträge und Konzessionen,
- Modernisierung des europäischen Beihilferechts,
- Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation unter Abbau bürokratischer

Vorschriften vor allem für kleine und mittlere Unternehmen,

- Schaffung eines „digitalen Binnenmarktes“; im Telekommunikations- bzw. IT-Sektor dabei u.a. Betonung der Stärkung des Vertrauens in digitale Märkte und Weiterentwicklung der Signaturrechtlinie mit Blick auf elektronische Identifizierung und Authentizität, ferner verbesserte Abwehr gegen Cyber-Angriffe,
- Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes,
- Erarbeitung einer kohärenten EU-Industriepolitik für den Luftfahrtbereich,
- in der Verkehrspolitik Vorbereitung einer Verordnung zu den TEN-T-Leitlinien und Fortführung der Arbeiten zu „Connecting Europe“, dabei u.a. Betonung der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit,
- in der Umweltpolitik weitere Betonung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, des „grünen Wachstums“ und der Ressourceneffizienz; Priorität für die Annahme des 7. Umweltaktionsprogramms.

Prioritäten der irischen Ratspräsidentschaft

Am 01.01.2013 hat Irland die Ratspräsidentschaft der EU von Zypern übernommen, das sie im vergangenen Halbjahr innehatte. Mit der irischen Präsidentschaft beginnt eine neue „Trio-Präsidentschaft“, in der Irland am 01.07.2013 von Litauen abgelöst wird, worauf die Präsidentschaft am 01.01.2014 turnusmäßig auf Griechenland übergeht (s. dazu gesonderten Artikel in dieser Ausgabe auf S. 13). Die Prioritäten der irischen Ratspräsidentschaft stehen unter dem Motto „Für Stabilität, Arbeitsplätze und Wachstum“. Irland hat angekündigt, das vollständige Programm seiner Präsidentschaft im Laufe des Monats Januar zu veröffentlichen.

Irlands Präsidentschaft steht im Kontext der weiteren Krisenüberwindung in der EU ganz im Zeichen der Stabilitätssicherung sowie der Sicherstellung, dass diese zu Arbeitsplätzen und Wachstum führen wird. Die Präsidentschaft zeigt sich entschlossen, wirksame und positive Entscheidungen herbeizuführen, um die wirtschaftliche Wiederbelebung Europas und den sozialen Zusammenhalt zu unterstüt-

zen. Irland betont die Freundschaft mit den anderen europäischen Staaten und will sich, wie schon früher, mit Energie für eine faire und offene Ratspräsidentschaft einsetzen, die vor allem reale Ergebnisse für Europa bringen will. Die Präsidentschaft ist für Irland bereits die siebte. Zugleich jährt sich der Beitritt Irlands zur EU in diesem Jahr zum 40. Mal.

Die irische Präsidentschaft betont, ihr Programm spiegele das Bestreben in Europa wider, Lehren aus der Wirtschaftskrise zu ziehen und sich auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Ursachen zu konzentrieren sowie jene Dossiers voranzutreiben, die einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen leisten. Die Krise habe gezeigt, wie eng die Volkswirtschaften der EU-Länder miteinander verwoben seien. Gemeinsame Probleme können am besten durch gemeinsame Lösungen überwunden werden. Das wichtigste Projekt für 2013 und danach sei die Wiederherstellung eines fairen und dauerhaften Wohlstands, der auf lange Sicht erhalten werden kann.

Im Einzelnen weisen die Prioritäten folgende vier Schwerpunkte auf:

(1) Wiederaufschwung – dauerhaft und mit Blick auf die Menschen

Nach Überzeugung der Iren ist die dringendste Priorität für die EU derzeit, Wachstumsimpulse zu setzen, die sich in der Schaffung von Arbeitsplätzen niederschlagen. Wachstum könne sich allerdings nur auf der Basis von wirtschaftlicher Stabilität entwickeln. Daher will sich die irische Präsidentschaft für die wirksame Umsetzung der neuen Maßnahmen der EU zur „wirtschaftspolitischen Steuerung“ einsetzen. Insbesondere will sie dabei den Prozess des so genannten „Europäischen Semesters“ für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik stärken. Das Europäische Semester, das von der Kommission vorgeschlagen worden war, soll einer frühzeitigeren Überprüfung der nationalen Haushalts- und Reformentwürfe und damit der Sicherung der nationalen Haushaltsdisziplin und Verbesserung der Wirtschaftsleistung in den Mitgliedstaaten dienen. Die irische Ratspräsidentschaft will sich auch dafür einsetzen, das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen, indem sie die Vorschläge zur Bankenunion und die Reform der Finanzdienstleistungen vorantreibt. Ferner will die irische Präsidentschaft den Kampf gegen die Jugendar-

beitslosigkeit in der EU aufnehmen. Im „Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger“ 2013 plant die Ratspräsidentschaft auch Fortschritte bei Initiativen zur Förderung der Mobilität in der EU und zum Schutz von Arbeitnehmerrechten.

(2) Investitionen in beschäftigungsfreundliches Wachstum und europäische Ressourcen

Irland will die aus der Binnenmarktakte I austehenden Maßnahmen prioritär behandeln und auch die Maßnahmen aus der Binnenmarktakte II vorantreiben. Beide Binnenmarktakte umfassen unter anderem die diversen aktuellen vergaberechtlichen Reformen (I: Reform der EU-Vergaberichtlinien, Konzessionen und Marktöffnung im Verhältnis zu Drittstaaten; II: e-Invoicing, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen).

Die irische Präsidentschaft will ferner mit Nachdruck an der Stärkung der digitalen Wirtschaft in Europa arbeiten. Sie will Maßnahmen im Bereich der Netzsicherheit, der elektronischen Unterschrift bzw. Identität, des Datenschutzes, des Ausbaus des High-Speed-Breitbandnetzes und des Netzzugangs vorantreiben. Die Fazilität "Connecting Europe", die den Ausbau der für zukünftiges Wachstum notwendigen Infrastruktur für Telekommunikation, Transport und Energie ermöglicht, soll ebenfalls prioritär behandelt werden. Angestrebt wird ferner eine Reihe von Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, darunter u.a. zum verbesserten Zugang zu Krediten, öffentlichen Ausschreibungen und Forschungsgeldern.

Die Präsidentschaft strebt auch an, eine Einigung über die noch umstrittene Finanzierung der EU für die Jahre 2014 - 2020 zu erzielen. Ferner will sie mit den anderen Mitgliedstaaten und mit dem Europäischen Parlament an wichtigen Programmen wie der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizon 2020) und dem Kohäsionsfonds arbeiten. Besonderes Augenmerk soll dabei auf das Potenzial der natürlichen Ressourcen Europas gelegt werden (u.a. neben Wiederaufnahme der Agenda zur Grünen Wirtschaft als Motor für intelligentes und nachhaltiges Wachstum).

(3) *Europa und die Welt: gewinnbringende Beziehungen zu den Partnern der EU*

Die irische Präsidentschaft will die Erweiterungsagenda der EU weiter vorantreiben und die Bemühungen der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, die Beziehungen zu den Nachbarstaaten zu stärken, unterstützen. Im internationalen Bereich will sie sich für eine Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und den USA einsetzen, insbesondere im Bereich von Krisenmanagement und Friedensmissionen. Ferner will Irland auch an der Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen und der Öffnung neuer Märkte in Drittländern arbeiten.

(4) *Irland und Europa*

In die irische Ratspräsidentschaft fällt das am 13.01.2013 eröffnete „Jahr der Bürgerinnen und Bürger“ in der EU. Neben den regulären Treffen in Brüssel, Straßburg und Luxemburg will Irland in der ersten Jahreshälfte 2013 zu zahlreichen Fach- und Kulturveranstaltungen in Irland und in anderen Mitgliedstaaten einladen.

Seit seinem EU-Beitritt im Jahr 1973 hat sich Irland von einer landwirtschaftlich geprägten Gesellschaft zu einem hoch entwickelten Finanz- und Wirtschaftsstandort gewandelt und ist daher oft als „keltischer Tiger“ bezeichnet worden. Allerdings verschlechterte sich seine Lage seit 2008 dramatisch. Das Land wurde von der internationalen Finanzkrise und der folgenden Euro-Krise besonders hart betroffen, weil die anfangs erfolgreiche Immobilienwirtschaft und die Abhängigkeit von ausländischen Direktinvestitionen zu erheblichen Belastungsfaktoren wurden, viele irische Haushalte durch einbrechende Immobilienpreise überschuldet sind und die Arbeitslosigkeit stark stieg. Ende 2010 bat Irland die EU und den Internationalen Währungsfonds um Hilfe. Die EU-Finanzminister beschlossen ein dreijähriges Hilfspaket von 85 Mrd. Euro aus dem Europäischen Stabilisierungsmechanismus. Die irische Regierung hat ihrerseits einschneidende Sparmaß-

nahmen wie erhebliche Kürzungen öffentlicher Ausgaben und Mehrwertsteuererhöhungen ergriffen. Nach intensiven Konsolidierungsmaßnahmen war es Irland inzwischen wieder möglich, Gelder auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen.

Nähere Informationen zur irischen Ratspräsidentschaft finden sich auf folgender Internetseite: www.eu2013.ie

55 neue „Europe Direct“-Zentren in Deutschland

Am 03.01.2013 hat die Kommission mitgeteilt, dass sie eine neue Generation von „Europe Direct“-Informationszentren in Deutschland eröffnet hat. Die Europabüros in 55 Städten Deutschlands sollen über die EU informieren, beraten und Bürgern in Deutschland als europäischer Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die „Europe Direct“-Informationszentren in Deutschland sind Teil eines EU-weiten Netzwerks. Sie werden beispielsweise von Kommunen, den Landesregierungen und Bildungseinrichtungen getragen. Die Zentren haben Zugang zu Informationen der EU, zu Materialien und besonderen Fortbildungsangeboten und unterhalten einen Erfahrungsaustausch innerhalb des gesamten Netzwerks der Zentren. Fragen an die Zentren können sich nicht nur auf bürgerrechtliche Fragen, sondern beispielsweise auch auf EU-Förderprogramme oder politische Fragen beziehen und daher eventuell auch für Interessierte in Unternehmen in Betracht kommen.

Nachdem bereits in der Vergangenheit 55 „Europe Direct“-Zentren existierten, ist das Netzwerk 2012 neu ausgeschrieben worden (s. Monatsinfo 07/12, S. 249). Aus insgesamt 72 Anträgen wurden 55 für eine EU-Förderung ausgewählt. Mit diesen Einrichtungen schließt die Kommission eine Vereinbarung über den Betrieb eines Zentrums bis 2017 ab. Die Zentren sind über ganz Deutschland verteilt.

INTERNATIONAL

Kommission beschließt Leitlinien für die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen mit Japan

Ende 2012 hat die Kommission Leitlinien für die Verhandlung des beabsichtigten Freihandelsabkommens mit Japan festgelegt, das insbesondere auch den Bereich des öffentlichen Auftragswesens im Verhältnis der Partner des Abkommens zueinander betrifft (vgl. bereits Monatsinfo 08-09/12, S. 299). Nach zu erfahrenden Informationen will die Kommission die Verhandlungen für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit „maximum ambition“ führen, d.h. höchstmögliche Ergebnisse in Ergänzung zur kürzlich erfolgten Reform des Government Procurement Agreement der WTO (GPA) anstreben. Dies soll insbesondere mit Blick auf den Bereich „coverage“, d.h. den Geltungsbereich der Marktöffnungsvorschriften erfolgen. Die Kommission betont vor allem den Kreis der verpflichteten Auftraggeber, die in den Geltungsbereich fallenden Bereiche, die Schwellenwerte und die Dienstleistungsaufträge einschließlich des Bereichs des öffentlichen Baubereichs als besonders wichtige Punkte.

Mit dem Freihandelsabkommen soll ein verstärkter gegenseitiger Zugang zu den beiderseitigen Märkten für öffentliche Aufträge erreicht werden. Das Abkommen soll sich nach dem Willen der Kommission auf alle Ebenen der öffentlichen Beschaffung, d.h. nationale, regionale und lokale öffentliche Auftraggeber beziehen und sowohl für klassische öffentliche Auftraggeber als auch öffentliche Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge gelten. Das Freihandelsabkommen soll allen Bietern innerhalb seines Geltungsbereichs eine Behandlung zusichern, die nicht ungünstiger als diejenige für heimische Bieter ist.

Nach dem Willen der Kommission soll das Abkommen auch Regelungen und Sanktionen im Bereich der nicht-tarifären Handelshemmnisse aufweisen. Für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens sollen insbesondere Ausländerdiskriminierungen im Bereich der Vergabeverfahren, der technischen Spezifikationen, der Verfahren für den Vergaberechtschutz und bestehende Ausnahme- bzw. Vorzugsregelungen für KMU thematisiert werden. Die mit dem Abkommen anvisierten Maßnahmen sollen sowohl der Vereinfachung des Vergabeverfahrens als auch der Stärkung der

Transparenz und der Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs dienen.

Besonderes Gewicht will die EU bei den Verhandlungen auf Nichtdiskriminierung und gegenseitige Marktöffnung im Bereich der Eisenbahnen, der städtischen Bahnlinien und des sonstigen städtischen Verkehrssektors legen. Hierbei soll an Einigungen angeknüpft werden, die die EU und Japan bereits im Dezember 2011, d.h. im Vorfeld des Abschlusses der GPA-Revision, getroffen hatten. Mit dem Freihandelsabkommen – oder möglicherweise bereits im Vorfeld – soll unter anderem auch erreicht werden, dass für Lieferanten aus der EU problematische Vorgehensweisen wie Handelsbeschränkungen im Kontext der so genannten „Operational Safety Clause“ betreffend das GPA abgebaut werden. Nach dieser Klausel können japanische Stellen im Bahnsektor unter Hinweis auf Aspekte der Betriebssicherheit heimische Bieter gegenüber ausländischen Anbietern bevorzugen. Schließlich soll das Abkommen auch einen angemessenen Konsultationsmechanismus umfassen.

Drittes Angebot Chinas zum GPA-Beitritt

Unter dem Datum vom 29.11.2012 hat China ein drittes Angebot¹⁾ für seinen immer noch ausstehenden Beitritt zum Government Procurement Agreement der WTO (GPA) vorgelegt. Der Vorschlag wurde vor Jahresende 2012 unter den Partnern des GPA zirkuliert.

Im neuen Angebot hat China die in früheren Offerten extrem hohen Schwellenwerte für die Übergangszeiten bis zur vollen Wirksamkeit des Abkommens teilweise etwas gesenkt. Dennoch bleiben die angebotenen Schwellenwerte für Bauaufträge für die Übergangszeiten weiterhin noch extrem hoch. So betragen sie bei Aufträgen zentraler Regierungsstellen für die ersten zwei Jahre immer noch 50 Mio. Sonderziehungsrechte – und damit das Zehnfache der für fast alle anderen Partner des GPA geltenden entsprechenden Schwellenwerte in Höhe von fünf Mio. Sonderziehungsrechten.

Für Aufträge subzentraler öffentlicher Auftraggeber lautet das aktuelle chinesische Angebot sogar auf einen Schwellenwert von 100 Mio. Sonderziehungsrechten für die ersten zwei

Jahre. Dies entspricht dem Zwanzigfachen der sonstigen Regelwerte. Selbst die ausnahmsweise Japan und Korea zugestandenen hohen Schwellenwerte von 15 Mio. Sonderziehungsrechten würden damit noch um ein Mehrfaches überschritten. Auch nach der insgesamt fünfjährigen Übergangszeit würden die Schwellenwerte für China selbst bei zentralstaatlichen Bauaufträgen beim sehr hohen Schwellenwert von 15 Mio. Euro verbleiben. Damit wären sie dauerhaft dreimal höher als die entsprechenden Schwellenwerte der EU.

Nach ersten Einschätzungen europäischer Baufachleute kommt hinzu, dass weiterhin etliche praktisch wichtige Auftraggeberbereiche im chinesischen Angebot nicht erfasst sind. Trotz etlicher Reduzierungen der zuvor noch höheren Schwellenwerte besteht daher immer noch der Eindruck, dass auch diese Offerte der Chinesen noch weit von einem akzeptablen, auf gleichwertiger Marktöffnung beruhenden Marktöffnungsangebot entfernt ist.

Beide vorangegangenen Angebote (s. dazu zuletzt Monatsinfo 01/12, S. 22) waren trotz großen Interesses der GPA-Vertragspartner an einem Beitritt Chinas von ihnen übereinstimmend als unannehmbar abgelehnt worden. Die neue Offerte wurde daraufhin mit Spannung erwartet.

Abzuwarten bleibt nun, wie sich die weiteren Verhandlungen gestalten. Denkbar ist, dass die Chinesen, die als versierte Verhandlungspartner gelten, auch dieses Angebot nur un-

terbreitet haben, um sich noch Spielmasse für ein endgültiges Angebot zu bewahren. Da allenthalben großes Interesse an einem Beitritt Chinas besteht, ist vorstellbar, dass die Partner zu gewissen Zugeständnissen bereit sein könnten. Eine solche Bereitschaft dürfte jedoch – gerade nach dem extrem langen Hinhalten der chinesischen Seite – erst dann zu erwarten sein, wenn die Chinesen Vorschläge unterbreiten, die ernsthaft den Öffnungspflichten der anderen Zeichner des Abkommens nahekommen.

Österreich verlängert Schwellenwertverordnung

Die mit 30.04.2009 in Kraft getretene Schwellenwertverordnung wurde nunmehr bis Ende 2013 durch den Ministerrat verlängert (vgl. zuletzt Monatsinfo 12/11, S. 425).

Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich können demnach weiterhin bis zu einem Wert von 100.000 Euro ohne Ausschreibung direkt an Unternehmen vergeben werden. Auch die Wertgrenze für das so genannte „nicht-offene Verfahren ohne Bekanntmachung“ liegt für Bauaufträge weiterhin bei 1 Mio. Euro. Um einen freien und fairen Wettbewerb sicherzustellen, müssen bei nicht offenen Verfahren wie schon bisher mindestens fünf Angebote von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen eingeholt werden.

FORUM INTERN

Schriftenreihe des forum vergabe – Neuerscheinung

In unserer Schriftenreihe ist nunmehr der Band „*Vergaben von IT-Leistungen – Komplexe Projekte und Standardprodukte*“ erschienen, auf den wir Sie hiermit aufmerksam machen möchten.

Die hohe technische Komplexität von IT-Leistungen und die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellen an die öffentlichen Auftraggeber hohe Anforderungen bei der Beschaffung von IT-Leistungen. Deshalb sind rechtliches und technisches Wissen die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Vergabe. Das Werk vermittelt hierfür die Grundlagen: es informiert sowohl über die Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung

und das Vergabeverfahren als auch über die Vertragsgestaltung und den Rahmenvertrag. Aber auch die Gestaltungsspielräume bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung werden ausführlich dargestellt. Praxisnah wird zudem die Beschaffung von Open-Source-Software und von Standard-Software behandelt.

Ebenfalls vor kurzem in der Schriftenreihe erschienen ist der Band: „*Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge*“ von Dr. Klaus Willenbruch und Raphael Nullmeier.

Eine ausführliche Auflistung aller in der Schriftenreihe erschienenen Titel sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie auf der Homepage des forum vergabe im Bereich „Aktivitäten_Schriftenreihe“.

Schriftenreihe des forum vergabe – Ankündigung

In Kürze wird ein weiterer Band in der Schriftenreihe des forum vergabe erscheinen: „*Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit – Gesetzliche Neuregelung und Anwendung*“.

Ausnahmevorschriften in § 100c GWB, VSVgV, 3. Abschnitt der VOB/A: Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG für Vergaben in den Bereichen von Verteidigung und Sicherheit in nationales Recht gelten erstmals speziell für Beschaffungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit eigene gesetzliche Regelungen. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich auf diese neuen Vorgaben und daraus resultierend auf neue Fragestellungen einstellen. Fachleute von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite, Juristen und Betriebswirte haben sich vielen Fragen gestellt und die Antworten für Sie durchdacht und praxisgerecht aufbereitet.

Eine ausführliche Auflistung aller in der Schriftenreihe erschienenen Titel sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie auf der Homepage des forum vergabe im Bereich „Aktivitäten_Schriftenreihe“.

VERIS: Mehr als 9.000 Entscheidungen erfasst

Das vom forum vergabe und dem Bundesanzeiger Verlag betriebene Online-Recherche-System VERIS enthält jetzt mehr als 9.000 vergaberechtliche Entscheidungen von nationalen und europäischen Spruchkörpern. Erfasst werden die vergaberechtlich relevanten Entscheidungen von EuG und EuGH, BVerfG und obersten Bundesgerichten, Oberlandesgerichten und Vergabekammern ebenso wie die von Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten. VERIS nimmt für sich in Anspruch, die umfassendste Zusammenstellung vergaberechtlicher Entscheidungen zielgruppengerecht anzubieten.

VERIS bietet außerdem den vergaberechtlichen Normenbestand auf Bundes- und Landesebene sowie online verfügbare Kommentare zu GWB, VgV, VOB/A und VOL/A. Mitglieder des forum vergabe können VERIS zu vergünstigen Konditionen nutzen.

Herzlich Willkommen im forum vergabe e.V.

An dieser Stelle möchten wir Sie wieder über die Neuzugänge im forum vergabe e.V. informieren.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit

den institutionellen Mitgliedern:

- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- der Stadt Dresden,
- den caspers mock Anwälten,
- der Sozietät TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmied Englert Pichl Grauvogl & Partner,
- den Rechtsanwälten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Scheidle & Partner,
- der Sozietät KDU Krist Deller & Partner,
- den WMVP Rechtsanwälten,

den persönlichen Mitgliedern:

- Frau Prof. Dr. Elke Gurlit
- Herrn Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger
- Herrn Prof. Dr. Christopher Zeiss

und

dem neuen Förderer des forum vergabe e.V.

- der id Verlags GmbH.

Die Gewinnung neuer Mitglieder ist für uns von besonderer Bedeutung. Wir arbeiten ohne Zuschüsse von staatlicher oder privater Seite und finanzieren uns allein über Mitgliedsbeiträge und unsere Aktivitäten. Daher sind wir auf die Mitgliedsbeiträge zur neutralen Erfüllung unserer gemeinnützigen Aufgabe essentiell angewiesen. Wir nehmen keine Einzelspenden, machen keine Werbung und haben keine kommerziellen Media- oder Werbepartner, nur im Rahmen der forum vergabe Gespräche unterstützen uns Sponsoren.

Wir hoffen, unter dieser Rubrik in den kommenden Monaten weiter erfolgreich berichten zu können. Ihre Unterstützung hierzu nehmen wir sehr gern an.

VERANSTALTUNGEN

Vergaberechtliche Entscheidungen 2012

Das Problem, an dem Sie gerade sitzen, hatte ziemlich sicher schon jemand anderes vor Ihnen. Wie erfahren Sie, ob er es lösen konnte oder nicht? Auf der Suche nach der richtigen Vergabepaxis ist es hilfreich, sich an Vorbildern von anderen Vergabestellen bzw. Auftragnehmern zu orientieren. Welche Verhaltensweisen richtig und welche falsch sind, ist dabei der Rechtsprechung zu entnehmen, der von Antragstellern und Auftraggebern die Sachverhalte zur Klärung vorgelegt werden. Für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten steht die konkrete Vergabe im Vordergrund, für Sie aber das, was aus dem Verfahren gelernt werden kann.

Angesichts der Anzahl der vergaberechtlichen Entscheidungen ist es unerlässlich, sie aufzubereiten und wichtige von unwichtigen Entscheidungen zu trennen. Das Ergebnis stellen Ihnen unsere Referenten Herr Wiedemann und Herr Fett in der Veranstaltung „Vergaberechtliche Entscheidungen 2012 – EuGH, nationale Gerichte und Vergabekammern“ dar. Die Veranstaltung wird am 26.02.2013 in *Hannover* stattfinden.

Weitere Termine sind am 16.04.2013 in *Stuttgart* und am 28.05.2013 in *Leipzig*.

Das Programm finden Sie in **Anlage 1**. Programm und Anmeldeöglichkeit finden Sie auch unter www.forum-vergabe.de.

Global Revolution, Juni 2013, Nottingham

Bereits zum sechsten Mal findet in *Nottingham* die Konferenz „Public Procurement: Global Revolution VI“ statt. Die Veranstaltung vom 24. bis 25.06.2013 wird dieses Jahr auch vom forum vergabe unterstützt. Von den aus dem gesamten internationalen Vergabebereich stammenden Referenten werden in zahlreichen Workshops und Plenarveranstaltungen ein breiter Bogen von Themen dargestellt und diskutiert. Neben der Reform der EU-Vergaberichtlinien werden auch erste Erfahrungen mit den neugefassten Government Procurement Agreement GPA und dem neuen UNCITRAL Model Law behandelt. Weitere Themen sind die Risiken von Korruption und kollusivem Verhalten, die Vergaben im Bereich von Verteidigung und Sicherheit, Entwicklungen im Bereich elektronischer Vergaben und der Zusammenhang von Beihilfen und Vergaberecht.

„Global Revolution“ bietet die Möglichkeit, sich mit Teilnehmern aus vielen Ländern, auch solchen außerhalb der EU, zu Erfahrungen, Chancen und Entwicklungen des Vergaberechts auszutauschen.

Hinweise zur Veranstaltung finden Sie in **Anlage 2** sowie unter www.tinyurl.com/a56cqf9.

RECHTSPRECHUNG

Alle hier besprochenen Entscheidungen sind über unsere Website www.forum-vergabe.de abrufbar. Eine umfassende Recherche bietet VERIS (www.vergabedatenbank.de).

**Wichtige Entwicklungen in der
vergaberechtlichen Rechtsprechung**

*EuGH, C-182/11 und C-183/11
vom 29.11.2012¹⁾*

Amtlicher Leitsatz:

In einem Fall, in dem mehrere öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder eine öffentliche Stelle einer solchen Einrichtung beitreten, ist die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellte Voraussetzung für die Befreiung dieser Stellen von ihrer Verpflichtung, ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach den Vorschriften des Unionsrechts durchzuführen, nämlich dass diese Stellen über die Einrichtung gemeinsam eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, erfüllt, wenn jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

Die Vorabentscheidungsersuchen ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten der Econord SpA gegen die Kommunen V., C. und S. über die Rechtmäßigkeit der freihändigen Vergabe eines Dienstleistungsauftrags der beiden letzten Gemeinden an die ASPEM SpA (ASPEN) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den unionsrechtlichen Vorschriften.

Die Kommune V. gründete das Unternehmen ASPEN, damit dieses auf ihrem Gebiet „In-house“-Dienstleistungen, insbesondere der Stadtreinigung, erbringt. Im maßgeblichen Zeitraum besaß die Kommune V. an der Gesellschaft fast sämtliche Anteile. Die Kommunen C. und S. vereinbarten mit der Kommune V. die entgeltliche Vergabe des städtischen Reinigungsdienstes durch ASPEN und traten der ASPEN durch Zeichnung jeweils einer Aktie am Grundkapital bei. Parallel zum Erwerb dieser Beteiligung unterzeichneten die Kommunen C. und S. eine gesellschaftsrechtliche

Nebenvereinbarung, mit der sie berechtigt wurden, konsultiert zu werden, ein Mitglied des Aufsichtsrats und – im Einvernehmen mit den anderen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden – ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Der Auftrag an ASPEN wurde freihändig vergeben. Das Unternehmen Econord SpA war der Ansicht, die Auftragsvergabe hätte nach den unionsrechtlichen Vorschriften erfolgen müssen, weil mangels Kontrollmöglichkeiten der beiden Gemeinden mit Blick auf ASPEN kein Inhouse-Geschäft vorliege.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass im vorliegenden Fall zwar die Kommune V. ASPEN umfassend kontrolliere, nicht aber die Kommunen C. und S. Denn der Erwerb einer einzigen Aktie und die schwache Gesellschaftervereinbarung führten zu keiner wirksamen gemeinsamen Kontrolle über die betreffende Gesellschaft, da die beiden Gemeinden die Entscheidungen von ASPEN nicht beeinflussen und das Kontrollkriterium nicht erfüllen könnten. Allerdings sei im Licht des Urteils Coditel Brabant unerheblich, wie es sich bei den einzelnen teilnehmenden öffentlichen Körperschaften individuell betrachtet mit der Ausübung der Kontrolle verhalte. Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es auch dann nicht auf die Situation der einzelnen öffentlichen Körperschaft ankomme, die an der funktionellen Gesellschaft beteiligt sei, wenn die Beteiligung in einer einzigen Aktie der funktionellen Gesellschaft bestehe und die gesellschaftsrechtlichen Nebenabreden zwischen öffentlichen Körperschaften nicht geeignet seien, der beteiligten Gemeinde eine effektive Kontrolle über die Gesellschaft zu ermöglichen.

Nach Ansicht des EuGH sind in einem Fall, in dem mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgabe errichten oder ein öffentlicher Auftraggeber einer solchen Einrichtung beitreten, diese nur dann von ihrer Verpflichtung, ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Unionsrechts durchzuführen, befreit, wenn sie über die Einrichtung gemeinsam eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, d.h. wenn jede dieser Stellen sowohl am Kapital als auch an den Leitungsorganen der Einrichtung beteiligt ist.

Dazu führt der EuGH aus, dass ein öffentlicher Auftraggeber, z.B. eine Gebietskörperschaft, nur dann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens befreit sei, wenn er über die beauftragte Einrichtung eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübe und diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber verrichte, die ihre Anteile innehaben. Eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ sei gegeben, wenn die betreffende Einrichtung einer Kontrolle unterliege, die es dem Auftraggeber ermögliche, auf deren Entscheidungen einzuwirken. Hierbei müsse die Möglichkeit gegeben sein, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen. Erforderlich sei die Ausübung einer strukturellen und funktionellen Kontrolle.

Bei Einschaltung einer von mehreren öffentlichen Stellen gemeinsam gehaltenen Einrichtung könne die „Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen“ von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt werden, ohne dass es notwendig wäre, dass diese Kontrolle von jeder von ihnen einzeln ausgeübt werde.

Trete eine öffentliche Stelle einer Aktiengesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital als Minderheitsgesellschafterin bei, um der Gesellschaft die Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung zu übertragen, könne die Kontrolle, die die öffentlichen Stellen als Gesellschafter über die Einrichtung ausüben, als Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen angesehen werden, wenn die Kontrolle von diesen Stellen gemeinsam ausgeübt werde.

Schalteten mehrere öffentliche Stellen eine gemeinsame Einrichtung zur Erfüllung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe ein, sei es zwar nicht unbedingt erforderlich, dass jede dieser Stellen allein ein individuelles Kontrollrecht über diese Einrichtung besitze, jedoch dürfe die über die Einrichtung ausgeübte Kontrolle nicht nur auf der Kontrollbefugnis der öffentlichen Stelle beruhen, die Mehrheitsaktionärin der betreffenden Einrichtung sei, da andernfalls das Konzept der gemeinsamen Kontrolle ausgehöhlt würde.

Habe ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung jedoch eine Position, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichere, sei

einer Umgehung der unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Aufträge und Dienstleistungskonzessionen Tür und Tor geöffnet, da ein rein formaler Beitritt zu einer solchen Einrichtung oder deren gemeinsamem Leitungsorgan diesen öffentlichen Auftraggeber von der Verpflichtung befreien würde, ein Ausschreibungsverfahren nach den Unionsvorschriften durchzuführen, obwohl er an der Kontrolle dieser Einrichtung wie über eine eigene Dienststelle nicht beteiligt sei.

Der EuGH hat das vorlegende Gericht daher angewiesen zu prüfen, ob die Unterzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung durch die Kommunen C. und S. es diesen Gemeinden ermögliche, sich tatsächlich an der Kontrolle von ASPEM zu beteiligen.

BGH, X ZR 108/10 vom 20.11.2012³⁾

Amtlicher Leitsatz:

a) Der Erklärungswert der vom öffentlichen Auftraggeber vorformulierten Vergabeunterlagen ist gemäß den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden, auf den objektiven Empfängerhorizont der potenziellen Bieter abstellenden Grundsätzen zu ermitteln.

b) Der gestellten Vergabebedingung einer "rechtsverbindlichen" Unterzeichnung des Angebots kommt lediglich der Erklärungsgehalt zu, dass der Unterzeichner bei Angebotsabgabe über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt haben muss.

c) Wann die Aufhebung einer Ausschreibung wegen "deutlicher" Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswerts rechtmäßig ist, ist aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu entscheiden, bei der insbesondere zu berücksichtigen ist, dass einerseits den öffentlichen Auftraggebern nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung zugewiesen werden, die Aufhebung andererseits aber auch kein Instrument zur Korrektur der in Ausschreibungen erzielten Submissionsergebnisse sein darf (Weiterführung von BGH, Urteil vom 8. September 1998 - X ZR 48/97, BGHZ 139, 259 und Urteil vom 12. Juni 2001 - X ZR 150/99, VergabeR 2001, 293).

Im Rahmen eines Schadensersatzprozesses hatte der BGH Gelegenheit, zu den Anforderungen an eine „rechtsverbindliche“ Unter-

schrift und den Voraussetzungen einer Aufhebung Stellung zu nehmen.

Der Kläger hatte sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt und das preisgünstigste Angebot abgegeben. Der angebotene Preis betrug 261.368 Euro. Nach Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung vergab der Auftraggeber den Auftrag in einer beschränkten Ausschreibung für 242.000 Euro. An dieser beschränkten Ausschreibung hatte der Auftraggeber den Kläger nicht beteiligt.

Der Kläger verlangte nun Erstattung des positiven Interesses.

Keinen Erfolg hatte der Auftraggeber mit dem Einwand, der Kläger habe kein formal wirksames Angebot abgegeben. Der Auftraggeber hatte eine „rechtsverbindliche“ Unterschrift gefordert. Das Angebot des Klägers war von einer Mitarbeiterin unterschrieben, die weder Geschäftsführer noch Prokurist war. Eine Vollmacht war nicht beigelegt. Der BGH hat durch Auslegung festgestellt, dass die Forderung einer „rechtsverbindlichen Unterschrift“ aus Sicht der Bieter so zu verstehen war, dass der Unterschreibende (tatsächlich) Vertretungsmacht haben muss. Weitere Anforderungen entnimmt der BGH der Formulierung nicht.

Der BGH nahm außerdem die Gelegenheit wahr, Hinweise zu der Rechtmäßigkeit der Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung zu geben. Dabei verweist er auf seine Rechtsprechung, dass es einen schwerwiegenden Grund zur Aufhebung darstellen kann, wenn die vor der Ausschreibung vorgenommene Kostenschätzung der Vergabestelle aufgrund der bei ihrer Aufstellung vorliegenden und erkennbaren Daten als vertretbar erscheint und die im Vergabeverfahren abgegebenen Gebote deutlich höher liegen. Er stellt fest, dass es sich nicht durch allgemeinverbindliche Werte nach Höhe oder Prozentpunkten festlegen lässt, wann eine „deutliche“ Überschreitung vorliegt. Es kommt jeweils auf eine einzelfallbezogene Abwägung an. Bei dieser Abwägung ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Auftraggeber nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung jenseits einer vertretbaren Schätzung der Auftragswerte zugewiesen werden kann. Der Auftraggeber muss berechtigt sein, in solchen Fällen das Vergabeverfahren sanktionsfrei aufzuheben. Andererseits darf das Institut der Aufhebung der Ausschreibung nicht zu einem für die Vergabestellen latent verfügbaren Instrument zur Korrektur der in Aus-

schreibungen erzielten Submissionsergebnisse geraten. Zu berücksichtigen ist, dass auch mit angemessener Sorgfalt durchgeführte Schätzungen nur Prognose-Entscheidungen sind. Um die Aufhebung zu rechtfertigen, muss daher das Ausschreibungsergebnis in der Regel ganz beträchtlich über dem Schätzungsergebnis liegen.

Eine Aufhebung ist regelmäßig auch dann nicht vergaberechtskonform, wenn sie auf die nicht gewährleistete Sicherheit der Finanzierung gestützt wird und diese fehlende Finanzierung auf Fehler des Auftraggebers bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes zurückzuführen ist.

OLG Koblenz, 1 Verg 6/12 vom 29.11.2012⁷⁾

Amtlicher Leitsatz:

Macht der Auftraggeber zur Bedingung für die Auftragsvergabe, dass der Auftragnehmer eine Zahlungsverpflichtung einzugehen hat, mit der faktisch eine umstrittene Forderung des Auftraggebers gegen einen Dritten erfüllt werden soll, handelt es sich um eine zusätzliche Anforderung an den Auftragnehmer, die nicht durch § 97 Abs. 4 S. 2, 3 GWB gedeckt und deshalb vergaberechtswidrig ist.

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Frage, ob es vor dem Hintergrund des § 97 Abs. 4 Satz 2, 3 GWB vergaberechtlich zulässig ist, eine Auftragsvergabe an die Bedingung zu knüpfen, dass der Auftragnehmer sich einer Art Konzessionsvereinbarung unterwirft, nach der er jährlich eine Mindestzahlung an den Auftraggeber leisten soll.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Auftraggeber schrieb Abfallentsorgungsleistungen EU-weit im Offenen Verfahren aus, darunter ein Los zur Einsammlung, Beförderung und Umladung von Altpapier inklusive Behältergestaltung und -bewirtschaftung für 6 Jahre. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Das üblicherweise anfallende Altpapier besteht aus einem „öffentlichen“ Anteil (Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier u.ä.), dessen Entsorgung Aufgabe der Kommune ist, und dem aus Verkaufsverpackungen i.S.d. § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV) bestehenden „privaten“ Anteil, für dessen Entsorgung in erster Linie die Privatwirtschaft verantwortlich ist und für den die Kommunen lediglich eine sekundäre Entsorgungspflicht trifft (§ 25 Abs. 2 KrWG). § 6 Abs. 4 VerpackV verpflichtet

Kommunen und Duale Systeme zur Zusammenarbeit dahingehend, dass der Bürger sein gesamtes Altpapier – unabhängig vom Entsorgungsträger – über einen gemeinsamen Wertstoffbehälter entsorgen kann. Beauftragt eine Kommune wie hier mangels eigenen Erfassungssystems ein privates Entsorgungsunternehmen, muss ein Duales System mit diesem Unternehmen einen Vertrag über die Erfassung des „privaten“ Anteils am Altpapier schließen.

Auch im vorliegenden Vergabeverfahren wird davon ausgegangen, dass beide Altpapieranteile in einem gemeinsamen Wertstoffbehälter gesammelt werden, den das von der Kommune beauftragte Entsorgungsunternehmen bei den Haushalten aufstellt und leert. Ausschreibungsgegenstand und damit auch vergütungsrelevant ist vorliegend allerdings nur das kommunale Altpapier mit einem Volumenanteil von 73 Prozent an der gesamten Altpapiermenge. Hinsichtlich der Verkaufsverpackungen soll dem Auftragnehmer das Recht zur Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems gegen Entgelt eingeräumt werden. Die Vergabeunterlagen sehen dazu vor, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein angemessenes Entgelt für die Möglichkeit der Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems im Auftrag Dualer Systeme zahlt (mindestens 0,40 Euro netto pro Einwohner und Jahr). Dieser Betrag ergibt sich aus den auf die Betreiber Dualer Systeme entfallenden Kosten an den Erfassungs- bzw. Behälterinfrastruktur- und Verwaltungskosten des Auftraggebers. Angebote, die den vorgegebenen Mindestbetrag unterschreiten, werden ausgeschlossen. Eine Anpassung des Entgelts wird für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Antragstellerin beantragte die Nachprüfung der Ausschreibung, weil der Auftraggeber von dem Auftragnehmer sowohl unentgeltliche Entsorgungsdienstleistungen für den nicht kommunalen PPK-Anteil als auch Zahlungen für die Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems fordere, die eigentlich von den Betreibern der Dualen Systeme zu zahlen seien. Der Auftraggeber gehe davon aus, dass der Auftragnehmer das Entgelt für die Mitbenutzung des kommunalen Erfassungssystems und die Vergütung des nicht kommunalen PPK-Anteils in Höhe von 27 Prozent von den Systembetreibern erhalte. Dies sei jedoch nicht gewährleistet, weil ein Anspruch des Auftragnehmers gegenüber den Systembetreibern auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages fehle.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen

Dagegen wendete sich die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde erfolgreich.

Allerdings ergebe sich die Vergaberechtswidrigkeit der Ausschreibung weder aus dem – nicht mehr existenten – Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses bei Ausschreibungen noch aus dem Blickwinkel der Unzumutbarkeit.

Auch eine Vergaberechtswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit scheidet aus. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vereinbarungen mit den Systembetreibern treffen und welchen Inhalt diese hätten, werde er nie versuchen müssen, die beiden Altpapieranteile beim Leeren der Tonnen zu trennen und den privaten Anteil zurückzulassen. Dass der Auftragnehmer u.U. riskiere, nur für einen Teil seiner Leistung ein Entgelt zu erhalten, begründe hingegen keine Unmöglichkeit im Rechtssinn.

Die Beschwerde habe aber Erfolg, weil der Auftraggeber die Auftragsvergabe an eine Bedingung knüpfe, für die eine Rechtsgrundlage fehle. Er versuche auf vergaberechtlich unzulässige Weise, ungelöste Probleme im Verhältnis Kommune/Duale Systeme auf das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen abzuwälzen.

Denn die Vergabebedingungen seien so gestaltet, dass es für den Zuschlag nicht genüge, wenn ein im Sinne des § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB geeigneter Bieter das wirtschaftlichste Angebot für die ausgeschriebene Entsorgungsdienstleistung abgebe. Vielmehr sei zusätzliche und unerlässliche Voraussetzung für die Auftragsvergabe, dass sich der Auftragnehmer einer Abrede unterwerfe, die ihn zu einer Art Konzessionär mache, der an den Auftraggeber als „Konzessionsgeber“ eine jährliche „Konzessionsabgabe“ von mindestens ca. 50.000 Euro leisten müsse.

Eine Konzession liege nicht vor, weil der Auftragnehmer nicht Konzessionär des Auftraggebers werden könne. Denn ihm werde nicht das Recht eingeräumt, etwas zu nutzen, dessen Nutzung primär dem Auftraggeber zustehe.

Weil der Auftragnehmer aufgrund der „Konzessionsabrede“ weder eine Bau- noch eine Dienstleistung für den Auftraggeber erbringen und diesem auch keine Waren liefern solle, es

also insoweit an einem Auftragsselement im Sinne des § 99 GWB fehle, handle es sich auch nicht um einen Teil der ausgeschriebenen Leistung. Vielmehr werde vergaberechtlich eine zusätzliche Anforderung an den Auftragnehmer gestellt.

Diese zusätzliche Anforderung sei nicht durch § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB gedeckt. Zwar seien zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer nicht auf soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte beschränkt. Es fehle aber der notwendige Auftragsbezug, weil die verlangte Zahlung nichts mit der Art und Weise der Erfassung des Altpapiers zu tun habe. Vielmehr werde die ausgeschriebene Entsorgungsleistung von der „Konzessionsabgabe“ gar nicht tangiert. Es handle sich weder um einen Aspekt, der sich (unmittelbar) im Leistungsgegenstand niederschläge noch um ein leistungsbegleitendes Element, wie etwa die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus einem bestimmten Personenkreis für die Dauer der Auftragsausführung. Vielmehr werde vom Auftragnehmer verlangt, eine von der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung losgelöste Zahlungsverpflichtung einzugehen, auf die der Auftraggeber zudem noch nicht einmal dem Grunde nach einen Anspruch habe.

Nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB dürften andere oder weitergehende Anforderungen an einen Auftragnehmer jedoch nur gestellt werden, wenn dies in einem Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sei. Als mögliche Rechtsgrundlage käme allenfalls § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV in Betracht. Gehe man – nach Ansicht des Senats zutreffend – davon aus, dass in § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB nur formelle Gesetze gemeint seien, scheidet § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV von vornherein aus. Lasse man demgegenüber eine Rechtsverordnung als Bundesgesetz i.S.d. § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB genügen, fehle dennoch eine Rechtsgrundlage. Denn ein Anspruch aus § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV bestünde offensichtlich nur gegen die Dualen Systeme, nicht gegen ein im Auftrag der Kommune tätig werdendes Entsorgungsunternehmen. Als Ursache des Problems macht das OLG Koblenz § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV in Verbindung mit der (bisherigen) Unfähigkeit der Beteiligten aus, sich über offene (finanzielle) Fragen zu einigen. Es sieht hier den Ordnungsgeber in der Pflicht, erforderlichenfalls „nachzusteuern“.

Vergaberechtliche Entscheidungen in Leitsätzen

Hinweis: Bei jeder Entscheidung, für die amtliche Leitsätze vorliegen, ist das Aktenzeichen unterstrichen.

Hinweis: Vom forum vergabe wird nicht überprüft oder verfolgt, ob die dargestellten Entscheidungen rechtskräftig sind oder ob sie sich durch ein Rechtsmittel oder in anderer Weise durch den Verfahrensverlauf erledigt haben.

EuG, T-216/09 vom 25.10.2012^{)}*

– Ausschreibungsverfahren –
Klima-, Heizungs- und Lüftungsanlagen –

Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Dienstleistungsaufträge für die Wartung der Klima-, Heizungs- und Lüftungsanlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle am Standort Ispra – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Auslegung einer im Lastenheft vorgesehenen Bedingung – Begründungspflicht

EuG, T-447/10 vom 17.10.2012^{)}*

– Ausschreibungsverfahren bzgl. Dienstleistungen von informationstechnischen Anwendungen –

Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Dienstleistungen für die Pflege, Entwicklung und Unterstützung von informationstechnischen Anwendungen – Ablehnung der Angebote der Klägerin und Vergabe der Aufträge an einen anderen Bieter – Auswahlkriterien – Zuschlagskriterien – Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung

EuGH, C-182/11 SchlussA vom 19.07.2012^{)}*

– Freihändige Vergabe („in-house“) einer Dienstleistung –

Für die „In-House“-Ausnahme ist es grundsätzlich unbedeutend, ob eine öffentliche Körperschaft über eine Minderheits- oder eine Mehrheitsbeteiligung an der Funktionsgesellschaft verfügt, an die sie einen Auftrag vergeben will. Es kann hingegen nicht von einem „Grundsatz, dass es nicht auf die Situation der einzelnen öffentlichen Körperschaft ankommt, die an der funktionellen Gesellschaft beteiligt ist“, die Rede sein.

Insbesondere kommt die „In-House“-Ausnahme nicht in Betracht, wenn einerseits alle in Rede stehenden öffentlichen Auftraggeber Inhaber einer einzigen Aktie der Funktionsgesellschaft sind und andererseits die gesellschaftsähnlichen Übereinkünfte der öffentlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinde keine erkennbare und verhältnismäßige Kontrolle über die Funktionsgesellschaft einräumen. Die Würdigung dieser Umstände ist schlussendlich Sache des nationalen Gerichts.

EuGH, C-465/11 vom 13.12.2012⁷⁾

– Postleistungen –

1. Art. 45 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine zum automatischen Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von einem laufenden Vergabeverfahren führende schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorliegt, wenn der öffentliche Auftraggeber wegen von diesem Wirtschaftsteilnehmer zu verantwortender Umstände einen mit ihm geschlossenen Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags aufgelöst oder gekündigt hat oder von dem Vertrag zurückgetreten ist, die Auflösung oder Kündigung des Vertrags oder der Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor der Einleitung des laufenden Verfahrens erfolgt ist und der Wert des nicht ausgeführten Auftrags mindestens 5 % des Vertragswerts beträgt.
2. Die Grundsätze und Regeln des Vergaberechts der Union rechtfertigen nicht, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche zum Schutz des öffentlichen Interesses und der berechtigten Interessen der öffentlichen Auftraggeber sowie zur Erhaltung des lautereren Wettbewerbs unter den Wirtschaftsteilnehmern einen öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, einen Wirtschaftsteilnehmer in einer Fallgestaltung, wie sie in der Antwort auf die erste Vorlagefrage dargestellt wird, von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags automatisch auszuschließen.

BVerwG, BVerwG 3 B 35.12 vom 20.12.12⁷⁾

– Rettungsdienstleistungen –

Wie § 11 RettDG LSA auszulegen und anzuwenden ist, insbesondere, ob anstelle eines Genehmigungsverfahrens ein Vergabeverfahren durchzuführen ist, ist keine vom BVerwG zu entscheidende Frage grundsätzlicher Bedeutung.

VK Baden-Württemberg, 1 VK 32/12 vom 13.09.2012⁷⁾

– Sicherheitsdienstleistungen –

1. Einer Rüge bedarf es nicht, wenn der Fehler erst im Verlaufe des Nachprüfungsverfahrens erkannt wurde. Der Antrag ist hierbei auch dann zulässig, wenn er wegen des ursprünglich geltend gemachten Vergabefehlers wegen Verstoßes gegen die Rügeobliegenheit als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen.
2. Soll ein Bieter nach den Vertragsunterlagen die geforderten Stundensätze getrennt für Werk-, Sonn- und Feiertage eintragen und trägt er statt dessen jeweils den von ihm errechneten gleichlautenden Durchschnittspreis ein, hat er nicht die geforderten Preisangaben gemacht. Sein Angebot ist aufgrund dieser „Mischkalkulation“ grundsätzlich auszuschließen, auch wenn eine Manipulationsabsicht nicht erkennbar ist.

VK Nordbayern, 21.VK 3194-17/12 vom 19.09.2012⁷⁾

– Maschinelle Holzernte –

1. Im Rahmen der Prüfung, ob vom künftigen Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erwartet werden kann, hat die VSt eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierbei hat die VSt einen Beurteilungsspielraum, der von der Nachprüfungsinstanz nur daraufhin überprüft werden kann, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist, ob der Auftraggeber die von ihm selbst aufgestellten Bewertungsvorgaben beachtet hat, der zugrunde liegende Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt worden ist, keine sachwidrigen Erwägungen angestellt worden sind und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen worden ist.

2. Die Mitwirkung eines Sachverständigen oder Beraters am Vergabeverfahren und an der Vorbereitung der Entscheidung über den Zuschlag ist zulässig. Sie darf jedoch die Grenze bloßer Unterstützung nicht überschreiten. Der Berater soll die objektiven Entscheidungsgrundlagen aufklären, die in der fachlichen Praxis als für die vorzunehmende Beurteilung maßgeblich und geeignet angesehen werden und diese für den Auftraggeber nachvollziehbar darlegen.
3. Eine mangelhafte Dokumentation alleine stellt jedoch noch keine Verletzung der Bieterrechte dar, sondern dies ist nur dann der Fall, wenn sich aus der fehlenden Dokumentation kausal eine Verletzung von Bieterrechten ableiten lässt.

VK Niedersachsen, VgK-28/2012 vom 03.09.2012⁷⁾

– Lieferung von Implantaten –

1. Der Betrieb eines Krankenhauses in Form eines privatrechtlichen Unternehmens, deren Anteile einer Gebietskörperschaft gehören, ist nicht eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit.
2. Es ist für Bieter nicht ohne anwaltliche Berater erkennbar, welche Einschränkungen für sie mit der Wahl eines Verhandlungsverfahrens verbunden sind.
3. Für einen im öffentlichen Auftragswesen erfahrenen Anbieter ist ein Verstoß gegen den Vorrang des offenen Verfahrens jedenfalls dann nicht erkennbar, wenn bei der konkreten Leistung die Durchführung von Verhandlungsverfahren üblich ist.
4. Beschreibt der Auftraggeber die gewünschte Leistung funktional, kann er die Beschreibung offenlassen, soweit sie von der vom jeweiligen Bieter ausgesuchten Lösung abhängt. Der Auftraggeber kann sich auf diese Weise das Wissen der Bieter nutzbar machen, um die wirtschaftlichste und beste Lösung zu finden.
5. Eine Leistungsbeschreibung ist nicht eindeutig, wenn sie unter Rückgriff auf OPS-Schlüssel Dienstleistungen benennt, obwohl die anzubietende Leistung nur die Materiallieferung umfassen soll.

VK Niedersachsen, VgK-29/2012 vom 03.09.2012⁷⁾

– Lieferung von Implantaten –

1. Der Betrieb eines Krankenhauses in Form eines privatrechtlichen Unternehmens, deren Anteile einer Gebietskörperschaft gehören, ist nicht eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit.
2. Es ist für Bieter nicht ohne anwaltliche Berater erkennbar, welche Einschränkungen für sie mit der Wahl eines Verhandlungsverfahrens verbunden sind.
3. Für einen im öffentlichen Auftragswesen erfahrenen Anbieter ist ein Verstoß gegen den Vorrang des offenen Verfahrens jedenfalls dann nicht erkennbar, wenn bei der konkreten Leistung die Durchführung von Verhandlungsverfahren üblich ist.

OLG Brandenburg, Verg W 4/12 vom 21.06.2012⁷⁾

– Abfalllogistik- und Entsorgungsleistungen –

Legt ein Antragsteller in der Hauptsache sofortige Beschwerde ein, ohne die Höhe der festgesetzten Gebühr anzugreifen, ist eine isolierte Beanstandung dieser Festsetzung nach Ablauf der Notfrist des § 117 Abs. 1 GWB nicht mehr statthaft.

OLG Brandenburg, Verg W 1/12 vom 02.08.2012⁷⁾

– Abfalllogistik- und Entsorgungsleistungen –

Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 VgV kann nicht entsprechend zur Streitwertbemessung herangezogen werden, insbesondere nicht bei einem Vertrag mit fester Laufzeit.

OLG Düsseldorf, VII-Verg 11/12 vom 07.11.2012⁷⁾

– Personenbeförderungsleistungen –

1. Zu rügen sind vom Antragsteller nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB nur Vergabeentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers, allenfalls noch bestimmte Zwischenentscheidungen. Lediglich vorbereitende Handlungen des Auftraggebers, unterfallen nicht der Rügeobliegenheit (hier: Versendung der Vergabeunterlagen).

2. Bescheidet der Auftraggeber eine vorsorgliche, nach dem Gesetz nicht erforderliche Rüge negativ, wird dadurch die 15-Tage-Frist des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB nicht in Lauf gesetzt.
3. Dienstleistungsaufträge im Sinn der Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/20 unterliegen der Kontrolle der Vergabenachprüfungsinstanzen (im Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.03.2011 - VII-Verg 48/10).
4. Sektorenauftraggeber im Verkehrsbereich ist nur, wer Verkehrsleistungen selbst erbringt und diese nicht lediglich organisiert.
5. Das Beteiligungsverbot nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007 betrifft nur solche Bieter, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung als sog. interne Betreiber beauftragt worden sind und die sich bei externen Vergabeverfahren bewerben wollen.
6. Ein Preisangebot ist nicht ungewöhnlich niedrig und keiner Aufklärung durch den Auftraggeber bedürftig, wenn es das nächsthöhere Angebot um weniger als 10 % unterschreitet.
7. Beihilfegewährungen sind im Vergabenaachprüfungsverfahren nur in dem durch die Vergabeordnungen gesetzten rechtlichen Rahmen zu überprüfen.

OLG München, Verg 20/12 vom 26.10.2012⁷⁾

– Stromerzeugungsanlage –

Der Beigeladene hat im Fall der Antragsrücknahme keinen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Antragsteller.

OLG München, Verg 29/12 vom 05.12.2012⁷⁾

– Abholung und Verwertung von Elektroschrott –

Bei der Auslegung der Rüge eines nicht anwaltlich vertretenen Bieters ist in höherem Maße wie bei einem Anwaltsschriftsatz darauf abzustellen, was der Bieter vernünftigerweise meint und will.

Zur Begründung der Entscheidung, dass ein Bieter einen unangemessen hohen Preis verlangt, darf jedenfalls dann auch auf Erkenntnisse aus einem nachfolgenden Verhandlungsverfahren zurückgegriffen werden, wenn eine Nichtberücksichtigung dieser Erkenntnisse mutmaßlich letztlich zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

OLG München, Verg 25/12 vom 06.12.2012⁷⁾

– Bauleistungen –

1. Zur Frage, wann eine Aufhebung der Ausschreibung wegen grundlegender Änderungen der Vergabeunterlagen rechtmäßig ist.
2. Bei einer produktspezifischen Ausschreibung kann der Bieter ein zweites Hauptangebot einreichen, welches andere Fabrikate enthält als das vorgesehene Leitfabrikat.

VGH Hessen, 8 B 1668/12.R vom 11.12.2012⁷⁾

– Rettungsdienstleistungen –

Eine Verletzung der Gleichheitsrechte aus Art. 49, 56 AEUV scheidet aus, wenn der Auftraggeber die Leistungen europaweit bekannt gemacht hat, die Vergabe mangels Abgabe ausländischer Bewerbungen jedoch nur unter inländischen Anbietern erfolgt ist.

VGH Hessen, 8 B 1643/12.R vom 11.12.2012⁷⁾

– Rettungsdienstleistungen –

Es besteht kein Anordnungsgrund, wenn derzeit und in absehbarer Zukunft eine Neuvergabe der angegriffenen Interimsverträge nicht geplant ist und der Auftraggeber mehrfach geäußert hat, die dauerhafte Vergabe unionsrechtskonform bekannt machen zu wollen.

SCHRIFTTUM

*Heuvels/HöB/Kuß/Wagner (Hrsg.):
Vergaberecht*

Der im Juli 2012 erschienene umfassende "Gesamtkommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe", wie er im Untertitel vorgestellt wird, unterstreicht den anhaltenden Informationsbedarf auf diesem einem ständigen Wandel unterliegenden neuen Rechtsgebiet. Auf rund 1.800 Seiten bringen die vier Herausgeber und achtzehn weitere Autoren die Nutzer des Kommentars – Rechtsanwender und Bieter – auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Meinungsbildung zum geltenden Vergaberecht.

Der Kommentar umfasst bislang – neben dem Bearbeiter-, Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnis – die Darstellung und Erläuterung von sechs der einschlägigen Regelwerke zum Vergaberecht; d.h., die neue Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12.07.2012 ist zwar ebenfalls in dem Band abgedruckt, die Kommentierung dieser Vorschriften bleibt jedoch aus zeitlichen Gründen der vorgesehenen Neuauflage des Kommentars vorbehalten.

Die sechs ausführlich behandelten Regelwerke sind folglich die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vierter Teil: Vergabe öffentlicher Aufträge (GWB), die beiden altbekannten Rechtsverordnungen (Vergabeverordnung - VgV und Sektorenverordnung - SektVO) sowie die drei Vergabeordnungen (für Bauleistungen - VOB/A, für Leistungen - VOL/A und freiberufliche Leistungen - VOF). Die Kommentierung folgt einem einheitlichen Muster. An den Abdruck des Textes der einzelnen Vorschriften schließen sich jeweils eine Inhaltsübersicht und ein spezifisches Schrifttumverzeichnis zu der betreffenden Bestimmung an. Erst dann folgt die Kommentierung der Vorschrift. Abgedruckt sind letztlich auch die Anhänge zu den verschiedenen Regelwerken. Vorangestellt ist dem Kommentar eine ausführliche Abhandlung zur Entwicklung des Vergaberechts in Deutschland.

Klaus Heuvels, Stefan HöB, Matthias Kuß, Volkmar Wagner, "Vergaberecht – Gesamtkommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe" ist erschienen im Verlag W. Kohlhammer Stuttgart und kostet 159,00 Euro.

*Szirkik:
Interkommunale Zusammenarbeit
und Vergaberecht*

Das seit langem umstrittene Thema der Rechtsverbindlichkeit des europäischen Vergaberechts für öffentliche Aufträge auch für interkommunale Gemeinschaftsvorhaben der staatlichen Daseinsvorsorge ist der Gegenstand dieser neuen Untersuchung vom Oktober 2012. Die vergaberechtlich gebotene Ausschreibungspflicht soll auf Wunsch des Europäischen Parlaments und der kommunalen Interessenverbände mit dem anerkannten kommunalen Selbstverwaltungsrecht auf legislatorischem Wege in Einklang gebracht werden. Die Erarbeitung geeigneter Lösungsvorschläge hat sich der Verfasser in seiner juristischen Dissertation an der Doktorschule der Andrassy Gyula Universität Budapest in Zusammenarbeit mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Ziel gesetzt und gelangt – auf der Grundlage eines Vergleichs der nationalen Rechtsvorschriften Deutschlands und Ungarns – zu einem überzeugenden praxisorientierten Ergebnis.

Die Arbeit im Umfang von rund 230 Seiten einschließlich des Vorworts und der Verzeichnisse umfasst sechs Kapitel, die zusätzlich zahlreiche Hinweise auf die Rechtsprechung und weiterführende Literatur enthalten. Die Einleitung im Kapitel I führt den Leser in die grundsätzliche Problematik des widerstreitenden nationalen Verwaltungsorganisationsrechts und des europäischen Wettbewerbsrechts ein und erläutert den Ablauf der Untersuchung. Im Kapitel II schildert und vergleicht der Verfasser die kommunale Kooperationspraxis in der Europäischen Union, Ungarn und Deutschland sowie die verschiedenen Kooperationsformen in diesen beiden Ländern und sucht daraus allgemeingültige Tendenzen für die Mitgliedstaaten abzuleiten.

Die Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts auf die interkommunale Zusammenarbeit im Einzelnen untersucht der Verfasser im Kapitel III. Ausgehend von den allgemeinen Funktionen der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht behandelt er den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts, den Wandel zum funktionalen Auftrags- und Auftraggeberbegriff, die Tatbestandsvoraussetzungen des öffentlichen

Auftrags, die geschriebenen und – im Kapitel IV – die ungeschriebenen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht in der Rechtsprechung und in der Praxis der Europäischen Kommission. Besonders ausführlich ist hier auf die Besonderheit der sogenannten Inhouse-Geschäfte eingegangen.

Im Kapitel V setzt sich der Verfasser mit dem im Vertragswerk von Lissabon verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrecht im Spannungsverhältnis zur Ausschreibungspflicht und der aus diesem Recht abgeleiteten kommunalen Kooperationshoheit in Deutschland und Ungarn auseinander. Im Kapitel VI schließlich zieht er das Fazit seiner umfassenden Untersuchung zur Systematik und Bewertung interkommunaler Leistungsbeziehungen zu den Wettbewerbsvorgaben des Binnenmarkts mit einem eigenen Vorschlag zur Modifizierung und Kodifikation von Inhouse-Geschäften.

Miklós Szirbik, "Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht" ist erschienen im Kommunal- und Schulverlag und kostet 29,80 Euro.

von Wietersheim: Vergaberecht

Auf knapp 200 Seiten werden in diesem Buch die Grundzüge des Vergaberechts dargestellt. Nach einem kurzen Überblick werden in einem Abschnitt Grundbegriffe des Vergaberechts erläutert. Weitere Abschnitte sind, dem Ablauf eines Vergabeverfahrens folgend, der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Vergabeverfahrens gewidmet. Auch der Rechtsschutz ist in einem eigenen Abschnitt dargestellt, ebenso wie Schadensersatzansprüche von Auftraggebern und Auftragnehmern. Diese Darstellungen bilden den Schwerpunkt des Buches mit gut 160 Seiten.

Graphiken, Ablaufskizzen und Tabellen dienen zur Vertiefung und Erläuterung des Textes.

von Wietersheim, „Vergaberecht“ ist in der Serie PraxisWissen des Verlages C.H. Beck erschienen und kosten 29,80 Euro.

Saxinger/Winnes:

Recht des öffentlichen Personenverkehrs

Zeitlich passend zum Inkrafttreten des geänderten PBefG ist dieser Kommentar zur Personenbeförderung auf Straße und Schiene erschienen. Das Grundwerk dieses Loseblattkommentares enthält auf etwa 800 Seiten eine umfassende Kommentierung der VO 1370/2007. Bisher nur als Texte vorgesehen

sind das Personenbeförderungsgesetz und das Allgemeine Eisenbahngesetz. Für diese sollen Kommentierungen mit Ergänzungslieferungen folgen. Insgesamt 14 Kommentatoren haben zu diesem Werk beigetragen.

Die Kommentierung der VO 1370/2007 beginnt mit einer gut 40-seitigen Einführung, in dem das Spannungsfeld von Wettbewerbs- und Beihilfenrecht erläutert wird, in dem die Durchführung des ÖPNV stattfindet. Außerdem wird die Entstehung der Verordnung dargestellt, die bis zum Jahr 2000 zurückreicht.

Saxinger/Winnes, „Recht des öffentlichen Personenverkehrs“ ist im Carl Link Kommunalverlag erschienen und kostet als Grundwerk 99,00 Euro.

Impressum:

Herausgeber: forum vergabe e.V. Spichernstraße 15 10777
Berlin Tel.: 030/2360-8060 Fax: 030/2360-80 621
info@forum-vergabe.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Dr. Mark von
Wietersheim

Druck: Xerox GmbH – Xerox Global Services, 41460 Neuss

Alle in der Monatsinfo veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom forum vergabe e.V. erarbeitet oder redigiert worden sind. Jegliche Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des forum vergabe e.V. unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Übertragungen in elektronische Systeme. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Systemen.